

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BISONRANCH“

DER ORTSGEMEINDE NUßBACH  
FÜR DAS BAUVORHABEN  
PETRA HILDEBRANDT / FRANK  
HILDEBRANDT-WASLOWSKI GBR

VERBANDSGEMEINDE WOLFSTEIN  
LANDKREIS KUSEL

## B E G R Ü N D U N G

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

ERARBEITET VON:



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 969630 Fax 9693660 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

VERFASSER:

D. Gründonner  
Dipl.-Ing.

Philipp Reinders  
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung.

ORT/DATUM:

ODERNHEIM AM GLAN, 22.07. 2014

Nußbach, den 01. AUG. 2014

Für die Ortsgemeinde Nußbach:

(Dienstsiegel)

  
Pries, Ortsbürgermeister

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Planungsanlass und –Ablauf</b>	<b>4</b>
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Planungsablauf	4
<b>2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes</b>	<b>5</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5
2.2 Bestandsbeschreibung	5
<b>3 Einfügung in die Gesamtplanung</b>	<b>6</b>
3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	6
3.3 Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan	7
3.4 Bebauungsplan	8
3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	8
3.6 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	8
3.7 Forstwirtschaft	9
<b>4 Planungsabsicht (Ziele)</b>	<b>10</b>
4.1 Standortbegründung	10
4.2 Ziele der Planung	10
4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung	10
4.4 Erschließung	11
4.5 Entwässerung	12
4.6 Landschaftspflege und Naturschutz	13
4.7 Artenschutz	14
4.8 Immissionsschutz	14
<b>5 Planinhalt und Festsetzungen</b>	<b>15</b>
<b>5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>15</b>
5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	15
5.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen	17
5.1.3 Nebenanlagen und Stellplätze	17
5.1.4 Landschaftspflege und Naturschutz	17
5.1.5 Artenschutz	18
5.1.6 Schutzvorkehrungen	18
5.1.7 Zuordnung des Ausgleichs	19
5.1.8 Flächen für Landwirtschaft	19
<b>5.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen</b>	<b>19</b>

<b>6</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</b>	<b>19</b>
6.1	Nachrichtliche Übernahmen	19
6.2	Hinweise	20
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Verwirklichung</b>	<b>20</b>
7.1	Ver- und Entsorgung	20
7.2	Bodenordnung	20
7.3	Kosten	20
<b>8</b>	<b>Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung</b>	<b>20</b>

**ANLAGEN:**

- Planurkunde
- Umweltbericht

**Hinweise zum Urheberschutz:**

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

## **1 PLANUNGSANLASS UND –ABLAUF**

### **1.1 Planungsanlass**

Der Bisonranchbetreiber WINEMA der Petra Hildebrandt / Frank Hildebrandt-Waslowski GbR strebt mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Nußbach den Ausbau und damit einhergehend die Attraktivierung des ehemaligen Wildparks auf der Gemarkung Nußbach an. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Bisonranch mit Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie.

Um eine nach städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten geordnete Planung gewährleisten zu können verfolgt die Ortsgemeinde Nußbach zu diesem Zwecke die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für den Fremdenverkehr mit der Zweckbestimmung Bisonranch.

Des Weiteren gilt es, den rund 7,8 ha großen Geltungsbereich im Außenbereich der bebauten Ortslage von Nußbach streng nach planungsrechtlichen Vorgaben zu regeln und gleichzeitig dem Bisonranchbetreiber einen möglichst großen Spielraum bei der flexiblen Bespielung der Flächen zu gewähren.

Der geltende städtebauliche Grundsatz, wonach die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben muss, wird durch diese Erweiterung des touristischen Angebotes der Ortsgemeinde Nußbach nicht missachtet. Vielmehr stärkt das Vorhaben durch seine Fremdenverkehr relevante Wirkung die allgemeinen Anforderungen an soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB.

Somit nimmt die Ortsgemeinde Nußbach ihre kommunale Planungshoheit gemäß § 2 BauGB wahr und trägt den Belangen nach § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 6 sowie § 1 a BauGB Rechnung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB dient im Gegensatz zur Angebotsplanung dazu dem Investor bzw. Vorhabenträger der Bisonranch die Realisierung des nachfolgend dargelegten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen. Dies sowie die Kostenübernahme Seitens des Vorhabenträgers sind gemäß § 12 Abs. 1 BauGB in einem sog. Durchführungsvertrag abschließend zu regeln. Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss zur Durchführung des vorliegenden geplanten Vorhabens.

### **1.2 Planungsablauf**

In seiner Sitzung am 01.10.2013 hat der Ortsgemeinderat von Nußbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB unter Beachtung des § 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bisonranch“ beschlossen. Dessen öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 42/2013). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 11.10.2013 sowie die damit einhergehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.10.2013 bis einschließlich zum 15.11.2013 durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise, die im Zuge dessen eingegangen sind, wurden bei der Erstellung des Planentwurfes gewürdigt und ggf. in die vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet. Die Hinweise, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping), sind im Planungsverfahren in den Entwurf und den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Die Entscheidung über die Abwägung erfolgte mit einem Beschluss der Ortsgemeinderatsitzung am 11.03.2014. In der gleichen Sitzung wurde der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, die im Zeitraum vom 27.03. bis zum 28.04.2014 durchgeführt wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu keinen Änderungen oder Ergänzungen des Plans, so dass dieser am 10.07.2014 als Satzung beschlossen wurde.

## 2 ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES

### 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der rund 7,8 ha große Geltungsbereich liegt nördlich der bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Nußbach sowie innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Nußbach im Verbandsgemeindegebiet Wolfstein des Landkreises Kusel. Der *Dorfbach* (Gewässer III. Ordnung) verläuft östlich parallel zum Plangebiet, welches sich des Weiteren ca. 500 m vom Ortsrand der Ortsgemeinde Nußbach befindet.

Ferner durchquert die Landesstraße 386 die Ortsgemeinde Nußbach, welche nach Rockenhausen führt.

Der Geltungsbereich ist über dies dem Landschaftsraum *Lichtenberg-Höhenrücken* zuzuordnen und weist eine durch intensiv land- und forstwirtschaftlich geprägte Landschaft insgesamt naturnahe Struktur auf.

Folgende Abbildung 1 zeigt das Plangebiet (grob rot liniert) im räumlichen Zusammenhang.

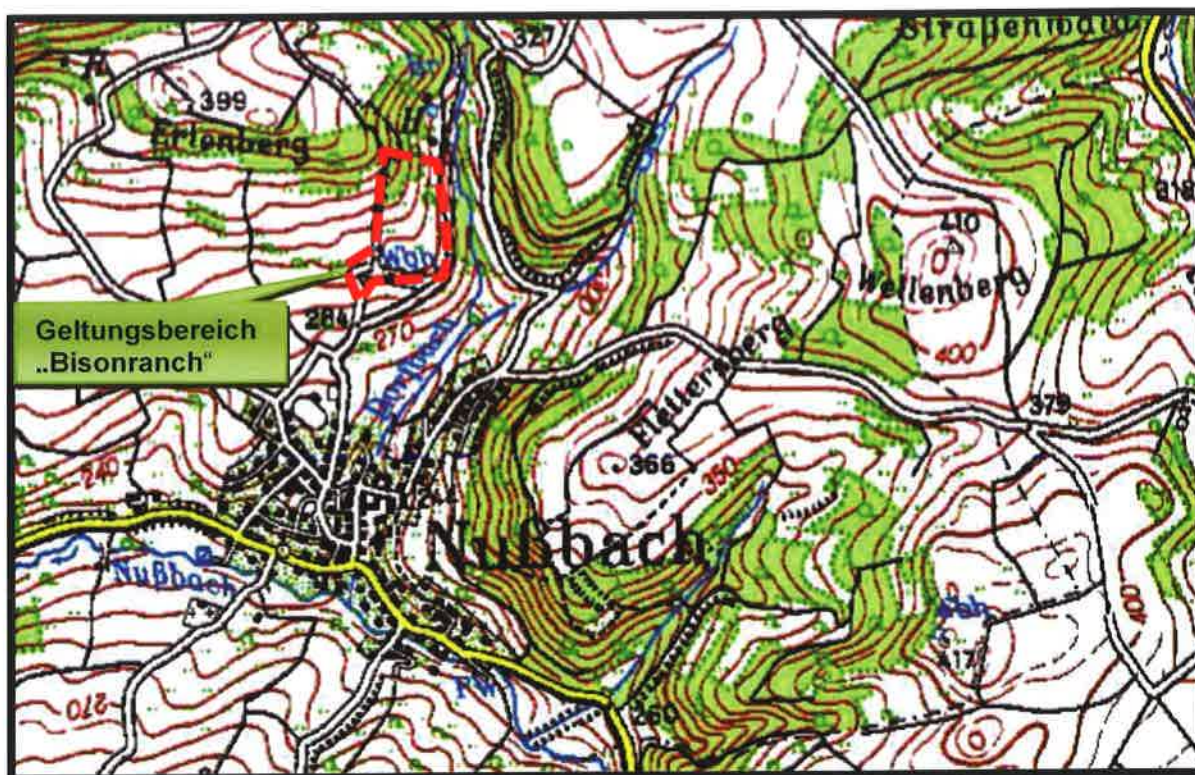


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches

Grundlage TK 50, verändert gutschker-dongus, Stand September 2013

genordet, unmaßstäblich

Das Plangebiet erstreckt sich zwischen zwei Wirtschaftswegen von der ehemaligen Gaststätte bis in die nördlich gelegene Waldfläche und umfasst folgende Flurstücke:

1805, 1810, 1811, 1815/5, 1815/6, 1820, 1826, 1830, 1832, 1834, 1835/4, 1835/6 vollständig und 1860 Teilfläche sowie die Wegeparzellen 1816/2, 1850/2 vollständig und 1804, 1901/2 Teilfläche.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

### 2.2 Bestandsbeschreibung

Die Planfläche des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bisonranch“ der Ortsgemeinde Nußbach wird derzeit ebenso wie dessen umliegende Gewanne überwiegend intensiv land- sowie forstwirtschaftlich genutzt. Darin eingeschlossen sind ebenfalls die Weideflächen des ehemaligen Wildparks.



Der Geltungsbereich wird sowohl östlich als auch westlich durch einen gewidmeten Wirtschaftsweg der Ortsgemeinde Nußbach begrenzt. Südlich befindet sich des Weiteren ein bereits bestehendes Gebäude (ehemalige Gaststätte), welches im Zuge der vorliegenden Planung erneut als Gasthof genutzt werden soll.

Durch den gut ausgebauten Ortsgemeindeweg „Zum Wildpark“, welcher vom Ortsende (Hübelstraße) bis zum Parkplatz des ehemaligen Wildparkes führt, ist die Erschließung des Geltungsbereiches bereits gesichert. Die beiden den Geltungsbereich östlich und westlich umschließenden Wirtschaftswegen mit den Flurstücksnummern 1804 und 1901/2 sind der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend ebenfalls gut ausgebaut.

### 3 EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das derzeit gültige LEP IV, in Kraft getreten am 25.11.2008, des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung von Rheinland-Pfalz macht wie auf folgender Abbildung 2 grob ersichtlich keine Aussagen zum Plangebiet bzw. dessen Nahbereich.

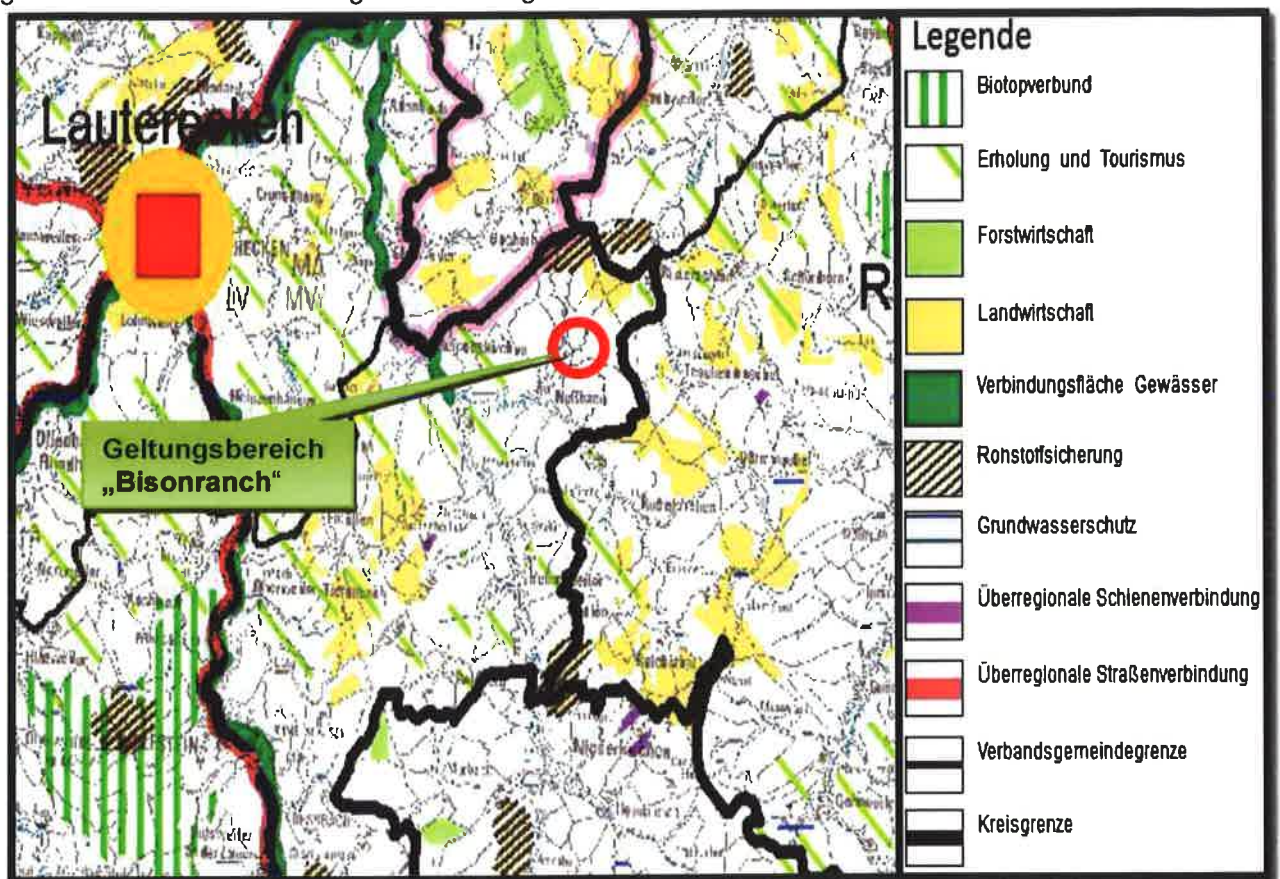


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm IV

Quelle: RIS.rlp.de, Grdl. MfWKEL RLP, verändert gutschker-dongus (September 2013)

genordet, unmaßstäblich

#### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der aktuelle *Regionalen Raumordnungsplan der Region Westpfalz IV* der Planungsgemeinschaft Westpfalz (genehmigt am 25.07.2012, in Kraft getreten am 06.08.2012) ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozesses mit den Landkreisen und Ortsgemeinden in der Region sowie den Bundes- und Landesbehörden. Vorgaben und Rahmen für den RROP bilden u. a. die Ziele des bereits aufgeführten LEP.

Das Plangebiet, welches im Planungsraum des *RROP Westpfalz IV* liegt, wird größtenteils als *Sonstige Landwirtschaftsfläche* und als *Sonstige Waldfläche* dargestellt. Des Weiteren ist das be-



Ortsgemeinde Nußbach – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bisonranch“ - Begründung

reits bestehende Gasthaus als *Siedlungsfläche Wohnen* gekennzeichnet. Zudem befindet sich ein Teilbereich des Plangebietes in einem *Vorranggebiet Landwirtschaft*.

Die benachbarten Flächen wurden darüber hinaus nordwestlich des Geltungsbereiches als *Ausschlussfreies Gebiet Windenergienutzung* sowie westlich des Geltungsbereiches als *Erholung und Tourismus* gekennzeichnet. Ebenso wird ersichtlich, dass sich die Planfläche im Nahbereich der *Siedlungsfläche Wohnen (Planung)* befindet. Ferner ist, wie in Kapitel 2.1 beschrieben der *Dorfbach* parallel zum Plangebiet dargestellt.

Die Planung steht damit im Einklang mit den Aussagen des aktuell gültigen *Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV*.

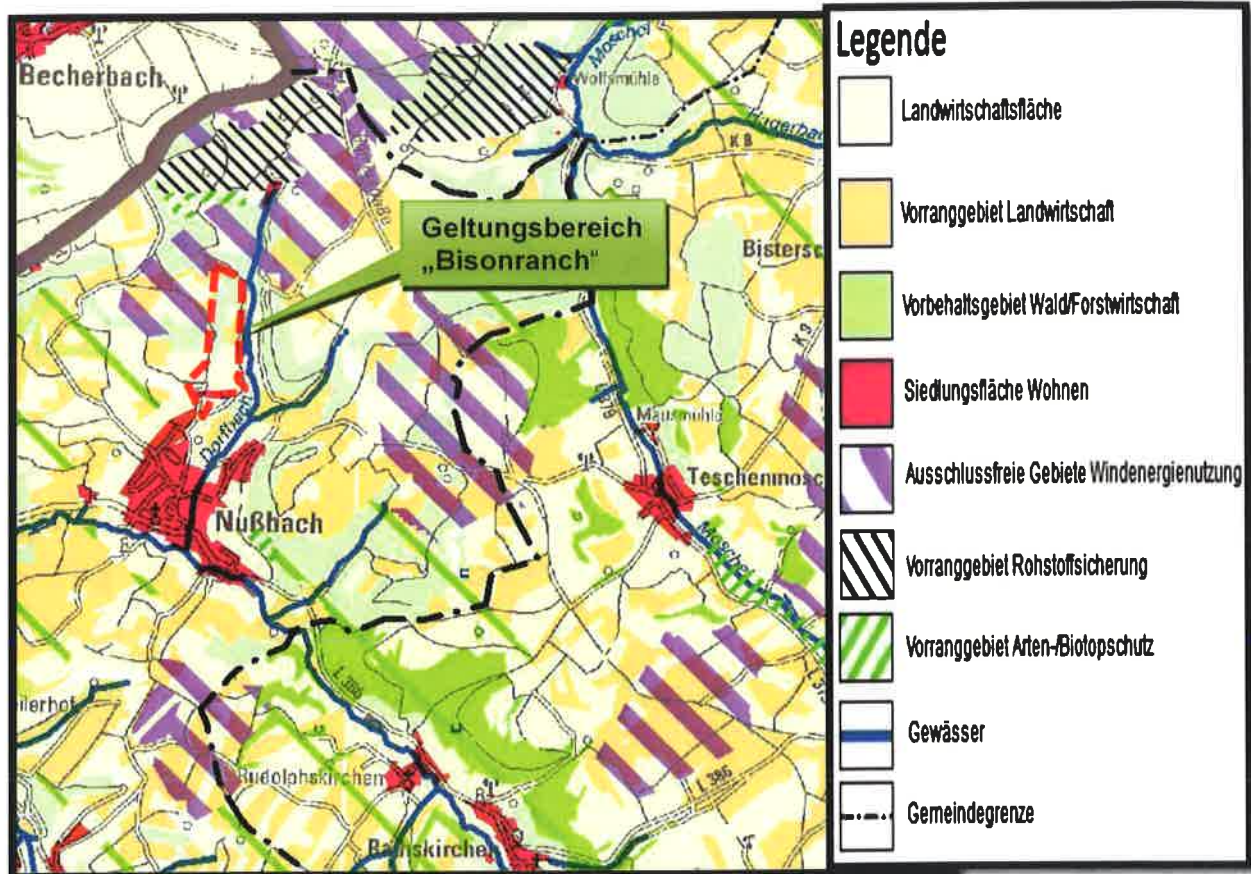


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV  
Quelle: RIS.rlp.de, Grdl. PG Rheinhessen-Nahe, verändert gutschker-dongus (September 2013) genordet, unmaßstäblich

### 3.3 Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan

Der derzeit gültige *Flächennutzungsplan 2017 (2. Teilfortschreibung)* der Verbandsgemeinde Wolfstein wird in folgender Abbildung 4 für das Teilgebiet des Geltungsbereiches – hier grob rot umrandet – dargestellt.

Ersichtlich wird hier, dass die Fläche des Geltungsbereiches im aktuell gültigen FNP bereits vollständig als *SO Freizeit + Erholung* (rosa Umrandung des gesamten Umfeldes nördlich der bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Nußbach) dargestellt wird.

Ebenso wird in Abbildung 4 ersichtlich, dass der nordwestliche Teilbereich des Geltungsbereiches sich mit den im derzeit rechtskräftigen FNP gekennzeichneten *Flächen für den Wald* (dunkelgrüne Flächen) überschneidet. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches zwei Flächen, welche als *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (orangene Umrandung) dargestellt werden. Die übrigen Flächen des Plangebietes werden als *Flächen für die Landwirtschaft* gekennzeichnet.

Ferner ist der bereits erwähnte *Dorfbach*, welcher östlich parallel zur Geltungsbereichsgrenze verläuft, entsprechend seiner Gewässerordnung III durch eine *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (orangene Umran-



nung) geschützt. Zudem befindet sich südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend ein bisher nicht realisierter *Spielplatz* sowie ein *Wasserbehälter*, welcher als Löschwasserversorgungsanlage dient.

Insbesondere die in den FNP integrierten Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, welche sich wie beschrieben innerhalb als auch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches befinden, sind den planungsrechtlichen Erfordernissen entsprechend in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten bzw. weiterer städtebaulicher und bauleitplanerischer Betrachtungen zu unterziehen und in den folgenden Kapiteln abzuhandeln.

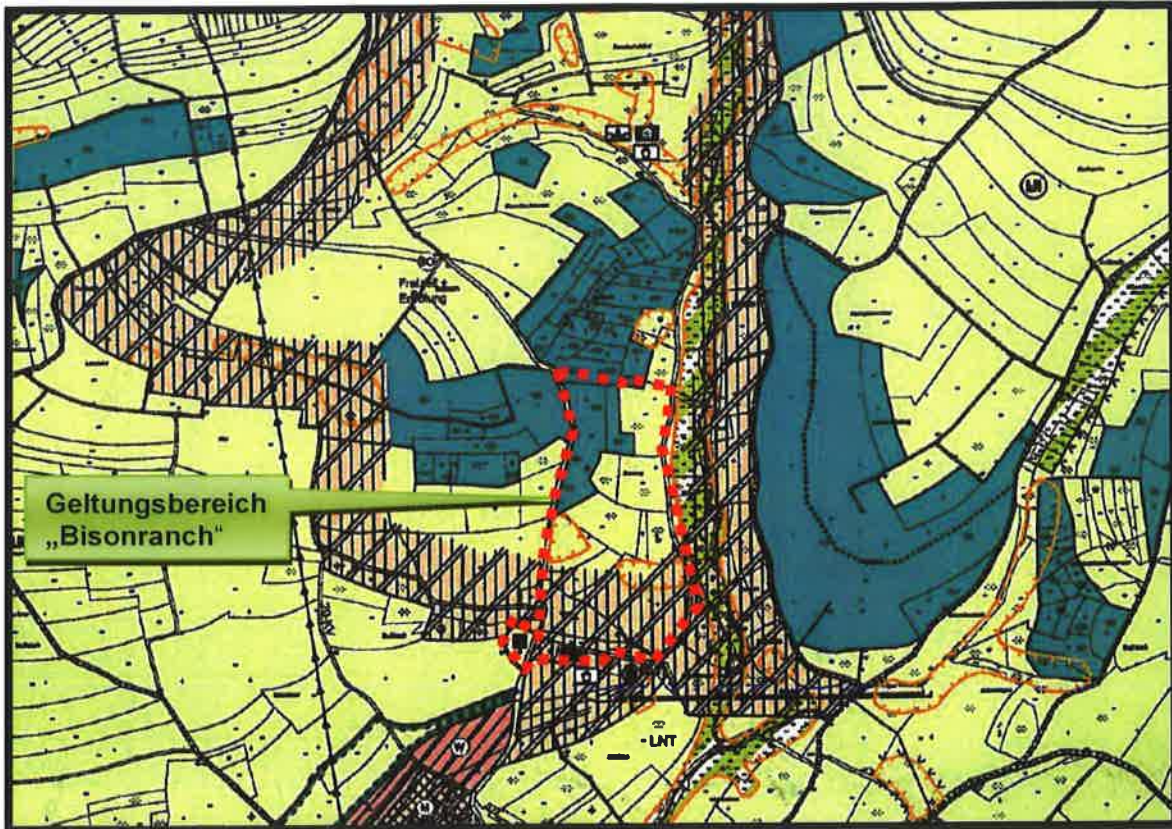


Abb. 4: Ausschnitt aus dem FNP 2017 (2. Teilfortschreibung)  
Grdl. VG Wolfstein, verändert gutschker-dongus (September 2013)

genordet, unmaßstäblich

### 3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan. Da sich der Geltungsbereich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindet ist planungsrechtlich die Aufstellung eines qualifizierten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

### 3.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz sowie weiteren Rechtsgrundlagen **keine** Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen.

Der bereits erwähnte *Dorfbach*, welcher östlich parallel zur Geltungsbereichsgrenze außerhalb des Planbereiches verläuft, ist gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

### 3.6 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplanes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2a BauGB stellt der Umweltbericht die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ermittelt die voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus beschreibt und



zeigt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können, auf. Neben den gesetzlichen Schutzkriterien sind aus landschaftspflegerischer Sicht darüber hinausgehende Planvorgaben zu beachten, die wie folgt ausgewertet wurden:

#### Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LfUG)

Ein Großteil des Plangebietes befindet sich innerhalb einer biotopkartierten Fläche des Landes Rheinland-Pfalz.<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um einen großräumigen (rund 33 ha) *Biotopkomplex mit Magergrünland, Wald und Fließgewässer entlang des Dorfbachs* (BK-6312-0019-2009). Diese biotopkartierte Fläche fällt zwar nicht unter die oben aufgelisteten Schutzgebiete, dennoch trägt es den Schutzstatus *Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten, Schutz zur (Wieder)Herstellung einer Lebensgemeinschaft, Schutz wegen Eigenart, Schutz aus erdgeschichtlichen Gründen*. Entsprechende Schutzziele dieser biotopkartierten Fläche lauten: *Erhalt, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Magergrünland durch extensive landwirtschaftliche Nutzung; Keine Düngung; Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Quellbachs mit begleitendem Erlen-Eschensaum und freie Entwicklung des benachbarten Ahorn-Eschenwaldes; Erhalt und Entwicklung naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Mischwälder und Feldgehölze durch Unterlassung forstlicher Nutzung; Erhalt und Entwicklung einer Silikatfelswand mit Felsgrusflur und eines wärmeliebenden Eichenwaldes: Freie Entwicklung des Eichenwaldes, Fläche vor der Felswand nicht als Lager nutzen.*<sup>2</sup>

Diese Flächen sowie die im FNP dargestellten Inhalte (*Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für den Wald*) sind durch entsprechende Festsetzungen im folgenden bauleitplanerischen Verfahren ggf. zu schützen.

#### Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) des LfUG stellt für den Geltungsbereich in der Bestandskarte *Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte* dar. Ebenso ersichtlich sind hier der *Dorfbach*, welcher als *Bäche und Bachuferwälder* gekennzeichnet wurde sowie zwei in der Nähe des Geltungsbereiches befindliche *Streuobstwiesen*. Auch in der Zielkarte sind *Ackerflächen sowie (Magere) Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Streuobstwiesen* für das Plangebiet vorgesehen. Die Prioritätenkarte macht keine Aussagen über das Plangebiet sowie dessen Umgebung.

#### Artenschutz

Im Gutachten „Bisonfarm Nußbach - Dokumentation der zoologischen Erhebung 2013“ der *LAUB Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH* wird empfohlen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Grundsätzlich kann jedoch insgesamt nach Aussagen des Gutachters „das Planvorhaben vorläufig als artenschutzrechtlich „unerheblich“ eingeschätzt werden“.

Im Umweltbericht werden diese Empfehlungen bewertet und konkretisiert. Darauf aufbauend werden die im Kapitel 5.1.5 dargelegten Maßnahmen bauplanungsrechtlich zum Schutz der oben beschriebenen landschaftspflegerischen Belange festgesetzt.

### **3.7 Forstwirtschaft**

Aufgrund der Lage von bewaldeten Flächen innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches wurden die forstwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange besonders berücksichtigt. Insbesondere ist in Bezug auf die Waldfläche im nordwestlichen Teilbereich des Geltungsbereiches zum Schutz der baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m von Seiten des Forstamtes der Landkreisverwaltung Kusel empfohlen worden. Ebenso hat der Vorhabenträger auf Empfehlung des Forstamtes zum Schutze dieser Waldfläche davon abgesehen bauliche Anlagen (ursprünglich Baumhäuser und Stelzen-

<sup>1</sup> LANIS-Geoportal des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP, aufgerufen unter: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis), aufgerufen am 12.09.2013.

<sup>2</sup> LANIS-Geoportal des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RLP, aufgerufen unter: <http://map.naturschutz.rlp.de/cocoon/osiris/html/7660100?GISPADID=1661188>, aufgerufen am 12.09.2013.

häuser) innerhalb der Waldfläche zu errichten. Durch die Positionierungen der baulichen Anlagen mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 30 m werden durch das Vorhaben keine Waldflächen gerodet oder beeinträchtigt.

## 4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

### 4.1 Standortbegründung

Unter städtebaulichen Aspekten und umweltrelevanten Gesichtspunkten wird durch die Ausweisungen der vier Sonderbauflächen innerhalb der Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Nußbach das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Bisonranch) bauplanungsrechtlich geregelt. Bei der Planung werden insbesondere die Belange der Bevölkerung der Ortsgemeinde Nußbach sowie landschaftspflegerische Belange berücksichtigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bisonranch auf dem Standort eines ehemaligen Wildparks am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Nußbach gemäß § 35 BauGB. Dadurch, dass die geplante Nutzung eine Bisonranch mit Übernachtungsmöglichkeit und Gastronomie ist, widerspricht sie zunächst nicht der vorangegangenen Nutzung in ihren Grundzügen. Auch die übergeordnete Gesamtplanung (vgl. Kap. 3) birgt zunächst keine das Vorhaben verhindernde Vorgaben.

Jedoch sind die konkreten Einzelvorhaben und damit auch die unmittelbare Beeinträchtigung der Schutzgüter im Planbereich zu bewerten und dessen Belange abzuwägen. Inwiefern die Erweiterung des ehemaligen Wildparks hin zu Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie ausgebaut werden kann, hängt u. a. von den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes ab, welche im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens geprüft wurden (vgl. Umweltbericht). Neben den Schutzgütern *Boden, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen/ Tiere, Landschaftsbild/ Erholung* und *Kultur-/ Sachgüter* zählt auch das Schutzgut *Mensch*, welches insbesondere die Einzelbelange Lärm, Licht, Schadstoffe, Gerüche, etc. mit einschließt.

Im Ergebnis dieser Prüfung im Umweltbericht kann der Standort am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Nußbach, unter Beachtung der im Umweltbericht empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, als geeignet eingestuft werden.

### 4.2 Ziele der Planung

Weiterhin ist es ein Ziel der Planung dem Bisonranchbetreiber möglichst viel Gestaltungsspielraum, bei gleichzeitiger Beachtung sämtlicher planungsrechtlicher Vorgaben, für dessen Vorhaben zu gewähren. Der geplante Betrieb der Bisonranch wird insbesondere mit der zur Verfügungsstellung von Übernachtungsmöglichkeiten sowie mit gastronomiegewerblichen Tätigkeiten einhergehen.

Zu dessen Realisierbarkeit werden zum einen Stelzenhäuser, Tipi- bzw. Zeltensiedlungen, eine Grillkota sowie Stallungen für Pferde und einen Gasthof zweckdienlich sein. Diese Nutzungen spiegeln sich in den auf der Planzeichnung festgesetzten vier Sondergebieten (SO I Zweckbestimmung Stelzenhäuser, SO II Zweckbestimmung Stall, SO III Zweckbestimmung Zelte, SO IV Zweckbestimmung Gasthof) wider.

Des Weiteren ist ein städtebaulicher Vertrag erforderlich, der die Gestaltungsrechte hinsichtlich der Nutzung der Wirtschaftswege (Zuwegung und interne Erschließung) regelt. Dieser Gestattungsvertrag bzw. dieser ohnehin an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebundene Durchführungsvertrag ist bis zum Satzungsbeschluss des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzuschließen und sollte sowohl die Nutzungsrechte des Betreibers der Bisonranch, die Besucher der Bisonranch sowie Dritte mit einbeziehen. Ebenso ist in diesem Vertrag abschließend zu regeln, inwiefern der Betreiber der Bisonranch die Kosten des Ausbaus, der Nutzung sowie ggf. die Kosten der Wiederherstellung der betroffenen Wege zu tragen hat.

### 4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach der geplanten Dimensionierung der baulichen Anlagen und wurden mit dem Ziel getroffen, unter Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben, mit einem geringsten Maß an Festsetzungen den größtmöglichen Planungs-

spielraum zu gewährleisten. Hintergrund ist insbesondere die flexible zu haltende Wahl der möglichst naturnahen Gestaltung der Bisonranch.

Ebenso gilt es die Beeinträchtigungen für Landschaftsbild, Naturhaushalt, Mensch und Kulturgüter so gering wie möglich zu halten bzw. dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen. Hierzu dienen verbindliche Festsetzungen in Form von Begrenzungen der potenziell überbaubaren Flächen, wobei die überbaubare Grundstücksfläche der einzelnen Sondergebiete immer als Höchstmaß angesetzt wird.

Sowohl die Tipis, die Stallungen als auch die Stelzenhäuser verursachen lediglich eine Teilversiegelung der Fläche. Insbesondere die Stelzenhäuser haben jeweils nur 4 m<sup>2</sup> vollversiegelte Fläche (Fundament der Stelzen). Im Gegensatz dazu wird beim Gasthof die beanspruchte Fläche vollständig versiegelt bzw. wurde vollständig versiegelt. Daher wird im Falle des Gasthofes (SO IV) eine GRZ (Grundflächenzahl) festgesetzt, sodass über die Kubatur des bestehenden Gebäudes nur unwesentliche bauliche Änderungen vorgenommen werden können.

Eine maximale Beschränkung der Gebäudehöhen wird durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse geregelt bzw. ist im Falle der Tipis, Stallungen sowie der Stelzenhäuser nicht erforderlich. (vgl. Kap 2.2). Aus diesem Grund werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen. Ebenso sind die Festsetzung einer maximal zulässigen Obergrenze der Geschossflächenzahl (GFZ), eine maximale First- oder Traufhöhe nicht zwingend notwendig, da im Außenbereich eine Einbindung in das Siedlungsgefüge nicht möglich ist und die Stelzenhäuser sowie die weiteren baulichen Anlagen architektonisch flexibel gestaltet werden sollten.

Des Weiteren sind die Baufenster bzw. Sondergebiete so zu dimensionieren, dass sie die Waldfläche nicht und die Weidefläche (schutzwürdige Magerwiese) möglichst wenig beanspruchen.

Im nachgelagerten Bauantrag ist zur Genehmigung darüber hinaus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, welche konkreten Stelzenhäuser-Standorte innerhalb der Baufenster realisierbar sind, ohne die Magerwiese erheblich zu beeinträchtigen. Dennoch entstehende Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen bzw. zu kompensieren (vgl. Kap. 5.1.4).

Ferner werden dementsprechend sowohl diese Waldfläche als auch die landwirtschaftlichen Flächen nicht aus dessen Nutzung genommen.

#### 4.4 Erschließung

Der Geltungsbereich und damit die Bisonranch ist über den bereits gut ausgebauten bzw. voll asphaltierten Gemeindeweg „Zum Wildpark“ des ehemaligen Wildparks erschlossen. Dieser Gemeindeweg führt über weitere Gemeindestraßen (Hübelstraße, Luitpoldstraße, Hohlstraße, etc.) zur L 386 innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Des Weiteren bleibt der bestehende und bereits ausreichend dimensionierte Parkplatz westlich unmittelbar am Gasthof (Flurstücksnummer 1835/6) für dessen Gäste erhalten.

Die Stelzenhäuser innerhalb des „SO I Stelzenhäuser“ werden über den westlichen Wirtschaftsweg (Flurstücksnummer 1901/2) erschlossen. Auf Forderungen der Kreisverwaltung – Brandschutz wird dieser Wirtschaftsweg bis zum Anschluss an die Stelzenhäuser für ein Feuerwehrfahrzeug zweckdienlich ausgebaut. Ebenso ist für das Feuerwehrfahrzeug ein entsprechender Wendeplatz (Bewegungsfläche) von mindestens 7 m x 12 m anzulegen. Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t (100 kN) und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t (160 kN) befahren werden können. Des Weiteren ist von Seiten des Bisonranchbetreibers der Zugang zum Löschwasserbehälter (Flurstücksnummer 1837/2) aus brandschutztechnischen Gründen freizuhalten.

Bezüglich der geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Bisonranch muss nach Aussagen des LBM keine Sondernutzungserlaubnisse beantragt werden, solange die Zufahrt über ortsgemeindeeigene Wege („Zum Wildpark“, Hübelstraße, Luitpoldstraße, Hohlstraße, etc.), welche wiederum über die L 386 innerhalb der Ortsdurchfahrt zugefahren werden, erfolgen kann.

Die Fußläufigkeit des Plangebietes wird gewährleistet durch zwei z. T. bereits geschotterten Wirtschaftswegen, welche östlich und westlich parallel zur Geltungsbereichsgrenze verlaufen. Diese



Wege sind gemäß des Gestattungsvertrages bzw. des Durchführungsvertrages nach wie vor für Dritte (Landwirte, Fußgänger, etc.) zugänglich. Damit bleiben die Geh- und Fahrrechte für beispielsweise Landwirte, Anlieger oder Fußgänger erhalten bzw. unberührt. Ebenso wurde in diesem Vertrag vereinbart, dass der Bisonranchbetreiber die Kosten des Ausbaus, der Nutzung sowie ggf. die Kosten der Wiederherstellung der betroffenen Wege zu tragen hat.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses ist aufgrund der geringen Größe des Baugebietes nicht zu erwarten. Ebenso sind die bestehenden Stellplätze westlich des bestehenden Gasthofes bereits ausreichend in ihrer Anzahl. Ein Ausbau ist diesbezüglich nicht erforderlich, da nicht erwartet wird, dass die Anzahl der Gäste der Bisonranch die Anzahl der Gäste des ehemaligen Wildparks überschreiten wird. Ferner ist davon auszugehen, dass insbesondere Gäste per Pferd die Bisonranch besuchen werden, wodurch eine verkehrliche Überlastung der Zuwegung sowie der Parkfläche unwahrscheinlich erscheint.

Eventuelle Ausbaumaßnahmen von Erschließungsanlagen in Bezug auf die Ver- und Entsorgung der baulichen Anlagen der Bisonranch wird im nachgelagerten Bauantrag geregelt. Bezüglich der Stelzenhäuser werden ferner weder Strom- noch Wasserleitungen verlegt, da sie nach dem naturnahen Prinzip der Bisonranch autark und ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen funktionieren werden. Ebenso ist das Gästehaus bereits an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen. Zusätzlich werden ggf. bei Bedarf östlich unmittelbar am Gästehaus zwei Sanitär-Container für die Gäste der Bisonranch aufgestellt. Diese werden ebenfalls an die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung sowie an die bestehenden Abwasserkanäle des Gästehauses angeschlossen werden, wobei das Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation der Ortsgemeinde Nußbach angeschlossen wird.

Bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte die den Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen für Dritte (Verbandsgemeindewerke Wolfstein) gewährleisten bleiben erhalten.

Sollte dennoch ein Ausbau der bestehenden Leitungen erforderlich werden, ist dieser im Zuge des nachgelagerten Bauantrages zu regeln sowie frühzeitig mit der Ortsgemeinde Nußbach und den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

#### **4.5 Entwässerung**

Gemäß den Grundsätzen des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und LWG (Landeswassergesetz) ist das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern, zurückzuhalten oder zu verdunsten. Da die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehende maximale Versiegelung des Bodens nicht erheblich ist und damit der Abfluss des Regenwassers nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Versickerung des Niederschlages vor Ort zweckdienlich. Eine Zurückhaltung oder Sammlung des anfallenden Niederschlages ist insofern nicht geplant. Die Sicherung der baulichen Anlagen bzw. der Stelzenhäuser und insbesondere der am Ende des Hangs befindlichen Tipis vor einem 50-jährigem-Niederschlagsereignis ist ferner im nachgelagerten Bauantrag abschließend zu klären und ist im Zweifelsfalle Sache des Bisonranchbetreibers.

Darüber hinaus gilt insbesondere für die Genehmigung des nachgelagerten Bauantrages die All-gemeinde Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Wolfstein.

Sofern organischer Dünger anfallen sollte, muss nach Angaben der Unteren Wasserbehörde die Lagerung bis zur landwirtschaftlichen Verwertung auf einer nach Baurecht zulässigen Dunglege erfolgen. Insbesondere dürfen tierische Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegen die Einleitung von häuslichem Abwasser mit der in der letzten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigten Abwassermenge bestehen keine Bedenken. Sollten durch höhere Besucherzahlen weiteren Sanitäranlagen erforderlich werden, ist seitens des Betreibers ein entsprechender Nachweis über die zu erwartenden Schmutzwassermengen vorzulegen. Anhand dieses Nachweises ist seitens der Verbandsgemeindewerke zu prüfen, ob ein Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der SGD Süd einzureichen ist.

Nach Angaben des Vorhabenträgers wird der Fest-Mist nicht auf der Bodendecke gelagert, sondern in einem dafür vorgesehenen landwirtschaftlichen Anhänger, welcher regelmäßig von einem privaten Landwirt zur externen Weiterverwertung abtransportiert wird.

#### 4.6 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Realisierung des Bauvorhabens führt zur Bebauung und (Teil-)Versiegelung von überwiegend brach liegenden Grünflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen. Die Waldflächen werden mit vergleichsweise großem Abstand (30 m) nicht von den geplanten Bauvorhaben tangiert. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bauvorhaben lediglich um punktuelle Versiegelungen handelt und im Verhältnis zum Geltungsbereich sehr kleinräumig ausfallen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff, sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und werden als textliche Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen (vgl. Kap. 5.1.4). Die konkreten nachzuweisenden Flächen und Maßnahmen im Detail sind insofern dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die Verwirklichung der Planung ist neben den Eingriff in Grund und Boden mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Insbesondere die schutzwürdige Magerwiese (FFH-Lebensraumtyp) ist durch die Planung betroffen.

Der Ortsgemeinderat ist davon überzeugt, dass an diesem Standort auch im Hinblick auf den ehemaligen Wildpark die Ausweisung des Planbereiches als Bisonranch geeignet ist.

Des Weiteren sind die Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Im Rahmen des Umweltberichtes, der Teil der Begründung ist, werden diese Auswirkungen beschrieben und bewertet sowie die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen wurden ebenfalls in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert und damit gesichert (vgl. 5.1.4).

Ferner wird das Schutzgut *Landschaftsbild* durch das Bauvorhaben ebenfalls nur geringfügig beeinträchtigt, da zum einen der bestehende Gasthof des ehemaligen Wildparks bereits eine Vorbelastung darstellt und zum anderen die geplanten baulichen Anlagen eine nur unwesentliche vertikale Struktur aufweisen werden. Zudem befindet sich die Bisonranch im ohnehin z.T. überformten Ortsrandbereich und unterliegt dem Konzept der *naturnahen* Gestaltung.

Die Planung ist mit Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch (Teil-)Versiegelung von Weideflächen, Grünbrachen und Wirtschaftswegen für die Stelzenhäuser, die Stallungen, die Tipis, die Grillkota, ggf. die Sanitärcontainer sowie für den Ausbau des Wirtschaftsweges verbunden. Die Belange der Grünordnung, Landschaftspflege und des Naturschutzes werden diesbezüglich ebenfalls im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zum Ausgleich der bilanzierten Beeinträchtigungen werden geeignete Flächen zur Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen gesichert.

Entsprechend wurden diese Ausgleichsmaßnahmen (M1 - Entbuschung im mittleren und hinteren Weidebereich und Neuanlage von Streuobst, M2 - Erhalt und Verbreiterung von Wegesäumen und M3 - Abriss und Entsiegelung des kleinen Stalls vor dem Gasthof mit der Verbandsgemeindeverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Demnach werden zum Ausgleich der Voll- und Teilversiegelung von Boden bzw. Überbauung von Vegetationsfläche (Schutzgut Boden und Arten bzw. Biotope) Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.620 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt (auf der Weidefläche M1). Für den Ausgleich werden des Weiteren entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht ca. 420 m<sup>2</sup> im Bereich der Wegesäume aufgewertet. Zudem werden im Zuge des Abrisses einer baulichen Anlage weitere 5 m<sup>2</sup> im Bereich des Gasthofes entsiegelt.

Im Umweltbericht werden diese Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen beschrieben.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz werden ausführlich im Umweltbericht begründet und beschrieben. Ebenso ist eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt worden, dessen detaillierte Aussagen ebenfalls dem Umweltbericht bzw. im Anhang zu entnehmen sind.

Hinsichtlich der Gewährleistung des Schutzes der internen sowie benachbarten Waldflächen, welche z. T. unmittelbar an das Baufenster *SO 1 Stelzenhäuser* angrenzen, ist dieses Baufenster durch Baugrenzen entsprechend den Forderungen des Forstamtes restriktiv zu beschränken. Der östlich verlaufende Dorfbach sowie dessen nach § 30 BNatSchG geschützter Randbereich wird durch die Entfernung zu den Baufenstern nicht tangiert.

Sollte es dennoch zur Beeinträchtigung der Waldflächen kommen sind von Seiten des Bisonranchbetreibers entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen.

Das im RROP dargestellte Vorranggebiet für Landwirtschaft wird durch die Festsetzung der dortigen Fläche als „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprochen (vgl. Kap. 3.2). Ebenso gilt es die im FNP als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellten Flächen zu schützen (vgl. Kap. 3.3). Diese beiden Flächen werden im FNP weder parzellenscharf dargestellt, noch näher erläutert. Entsprechend den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich bei der östlichen Fläche um einen Quellbereich und bei der westlichen Fläche um Magerwiesen handelt. Der Quellbereich ist entsprechend seiner ökologischen Wertigkeit ebenso wie die gesamte biotopkartierte Fläche (vgl. Kap. 3.6) zu schützen. Die Sicherung der Magerwiese, welche sich z. T. mit dem Baufenster *SO 1 Stelzenhäuser* überschneidet, muss gewährleistet werden. Hier bietet sich eine Umweltbaubegleitung an, welcher zum nachgelagerten Bauantrag durchzuführen ist. Aus Gründen des Schutzes der –unterschiedlich hoch entwickelten– Magerwiese sind die späteren exakten Standorte der Stelzenhäuser mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ferner lassen diese unterschiedlichen Wertigkeit (Quellbereich – Magerwiesen – im FNP nicht als schutzwürdig dargestellte Flächen) erschließen, dass in diesem insgesamt rund 40 ha großem Teilbereich des Plangebietes (*Flächen für die Landwirtschaft*) Entwicklungspotenziale liegen. Im Umweltbericht werden daher interne Ausgleichsflächen für den im Vergleich zur Dimensionierung des Geltungsbereiches verhältnismäßig geringen Eingriff empfohlen und im vorliegenden B-Plan entsprechend festgesetzt (vgl. Kap. 5.1.4).

#### 4.7 Artenschutz

Die im Plangebiet vorherrschenden Weideflächen sind aufgrund ihrer extensiven Nutzung relativ artenreich. Die potenziellen Lebensräume insbesondere im Bereich der Wegesäume, der Magerwiesen sowie die potenziellen Brutstätten in den bestehenden Obstbäumen sind schutzwürdig und sollten entsprechend den Ausführungen des Umweltberichtes behandelt werden.

Weitere Details sind diesbezüglich dem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.

Die artenschutzrechtliche Bewertung kommt zu dem Schluss, dass der Planung, bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht), keine artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegenstehen.

Die Einzelheiten dieser Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen und im Bauantrag ggf. zu konkretisieren.

#### 4.8 Immissionsschutz

Die geplante Bisonranch befindet sich rund 300 m von der bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Nußbach entfernt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ebenfalls über die Ortsgemeinde Nußbach bzw. über dessen ortsgemeindeeigenen Straßen (vgl. Kap. 4.4).

Dennoch ist ein Anstieg der Immissionen selbst am nächstgelegenen Wohngebäude nicht zu erwarten, da mit dem Betrieb der geplanten Bisonranch weder die Haltung von Bisons, noch ein für die Anwohner der anliegenden Straßen spürbarer Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Ferner geht mit der Haltung von rund 15 Pferden kein Betrieb von Gebläsen, kein Tiergebrülle, wie es bei der Viehzucht der Fall wäre, keine geruchsintensive Stallluft oder geruchsintensive Lagerung der Exkremamente einher.

Bei der Ausführung der Einzäunung ist darauf zu achten, dass keine Tiere ausbrechen können. Sofern durch ein Ausbruch der Tiere ein Schaden entsteht, ist dieser durch den Eigentümer zu erstatten. Darüber hinaus ist den Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-



Nutztierverordnung Folge zu leisten. Ferner sind die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu berücksichtigen.

Sofern organischer Dünger anfallen sollte, muss die Lagerung bis zur landwirtschaftlichen Verwertung auf einer nach Baurecht zulässigen Dungelege erfolgen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Wolfstein maßgeblich.

Das Ableiten von häuslichem Abwasser ist nach Aussage der Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Lauterecken mit der in der letzten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigten Abwassermenge zulässig.

Die landwirtschaftlichen und damit ggf. immissionsbelasteten Aktivitäten der geplanten Bisonranch werden demnach aus Sicht des Ortsgemeinderates von Nußbach als nicht erheblich bzw. als vertretbar eingeschätzt.

## **5 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

### **5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich werden vier Sondergebiete, die der Erholung dienen (Bisonranch), gemäß § 10 BauNVO festgesetzt. Diese vier auf der Planzeichnung ersichtlichen Baufenster werden darüber hinaus mit den jeweils ihrer Nutzung entsprechenden Zweckbestimmungen gekennzeichnet. So dient das Sondergebiet 1 als Baufläche für die geplanten vier Stelzenhäuser, das Sondergebiet 2 dient der Ausweisung eines Stalls mit festem Paddock-Bereich und das Sondergebiet 3 dient der Herrichtung eines Zeltplatzes für die geplanten fünfzehn Tipis sowie für die Grillkote. Das Sondergebiet 4 dient der bauplanerischen Zulässigkeit des bestehenden Gasthof sowie dessen Nebenanlagen (ggf. Sanitärcontainer) und Stellflächen.

Durch diese unterschiedlichen Zweckbestimmungen ergeben sich folgende unterschiedliche Maße der baulichen Nutzung.

Die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche minimiert den Versiegelungsanteil der baulichen Anlagen. Sämtliche Zufahrten und Nebenanlagen sind in auf die Baufensterflächen zu beschränken.

Auf eine punktgenaue Festsetzung der Standorte der baulichen Anlagen wurde verzichtet, um zum einen dem Bisonranchbetreiber einen gewissen Planungsspielraum zu erlassen und zum anderen die erst im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisende Beeinträchtigung der Magerwiese zu minimieren (vgl. Kap. 4.6).

#### SO I Stelzenhäuser

Die maximal überbaubare Grundstücksfläche wird auf 150 m<sup>2</sup> begrenzt. Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 50 % überschritten werden. Darunter fällt auch die Bewegungsfläche (min. 7 m x 12 m) für ein im Notfall dort rangierendes Löschfahrzeug (vgl. Kap.4.4).

Des Weiteren wird aus Gründen der Fernwirkung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 6 m beschränkt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Höhe des jeweiligen Stelzenhauses über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Grundsätzlich befinden sich die vier Stelzenhäuser jeweils auf sechs ca. 0,8 m langen und ca. 0,8 m breiten Stelzen, was insgesamt eine Vollversiegelung von lediglich ca. 16 m<sup>2</sup> ergibt. Die übrigen Flächen zwischen den Stelzen sowie die Zufahrt für ein Löschfahrzeug müssen aus wasserdurchlässigen Materialien bestehen.

Aus Gründen des Brandschutzes sind nach Angaben der Kreisverwaltung mindestens 5 m Sicherheitsabstände zwischen den einzelnen Stelzenhäusern notwendig.

#### SO II Stall

Die maximal überbaubare Grundstücksfläche wird auf 120 m<sup>2</sup> begrenzt.

Des Weiteren wird aus Gründen der Fernwirkung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 6 m beschränkt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Höhe des Stalls über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Grundsätzlich sind Stall und Paddock (Lauffläche für Pferde im Bereich des Stalls) lediglich teilversiegelt, da der Untergrund des Stalls aus Sand, Streu und Stroh besteht. Ebenso besteht das Paddock aus Rasengitterstein, Schotter oder Matten, welche darüber hinaus eine Drainagefunktion haben.

Von einer fünfzigprozentigen Überschreitung der maximalen Grundflächenzahl i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO wird im Falle des Baufensters SO 2 abgesehen, da beide geplanten baulichen Anlagen (Stall und Paddock) bereits Nebenanlagen sind und vollständig lediglich teilversiegelnden Untergrund haben dürfen.

### SO III Zelte

Für das gesamte Baufenster SO 3 gelten die Regelungen i.S.d. der Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18.11.1984. Entsprechend kann das gesamte Baufenster ganzflächig als Flächen zur vorübergehenden Aufstellung von Zelten bzw. Tipis genutzt werden.

Die vollversiegelte Grillkota überdeckt eine Fläche von ca. 15 m<sup>2</sup>. Die Anzahl der durchschnittlich ca. 24 m<sup>2</sup> teilversiegelnden und bis zu 7 m hohen Tipis wird auf fünfzehn Stück begrenzt. Daraus ergibt sich eine maximal überbaubare Grundstücksfläche von 375 m<sup>2</sup>. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Höhe des jeweiligen Zelttes über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Grundsätzlich werden drei Arten von Tipis sowie eine Grillkota in diesem Baufenster errichtet, wobei sich die Grillkota auf einer ca. 15 m<sup>2</sup> großen Bodenplatte befindet und die Tipis entweder auf Kies, Holz oder einer Plane stehen. Die drei Arten von Tipis unterscheiden sich in ihrer Größe, wobei voraussichtlich fünf Tipis ca. 12,6 m<sup>2</sup>, fünf Tipis ca. 19,6 m<sup>2</sup> und weitere fünf Tipis ca. 38,4 m<sup>2</sup> teilversiegelte Bodenfläche überdecken werden.

Eine für diese Nutzung erforderliche temporäre Herrichtung des Untergrundes ist zulässig und wird entsprechend im Umweltbericht zur Bilanzierung des Ausgleiches mit einbezogen.

Je nach Bedarf und Nachfrage können Gäste der Bisonranch weitere private Zelte für die temporäre Nutzung innerhalb des Baufensters SO 3 aufstellen.

Geringfügige Überschreitungen der maximalen Grundflächenzahl i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen die mit der Funktion eines Zeltplatzes einhergehen wird im Falle des Baufensters SO 3 zugelassen.

### SO IV Gasthof

Die maximal überbaubare Grundstücksfläche wird auf 1.300 m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Fläche setzt sich zusammen aus dem bestehendem ca. 500 m<sup>2</sup> großem Gasthof sowie aus der bestehenden ca. 800 m<sup>2</sup> großem Stellplatzfläche. Diese Flächen werden nicht mit im Umweltbericht hinsichtlich der Ausgleichsbilanzierung verrechnet, da die vollen 1.300 m<sup>2</sup> bereits bestehen und die Teilversiegelung der Stellplatzfläche zu erhalten ist.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 30 % überschritten werden. Darunter fallen auch die ggf. erforderlichen Sanitärcontainer (vgl. Kap. 4.4). Damit bleibt dem Bisonranchbetreiber ein gewisser Planungsspielraum (bis zu 390 m<sup>2</sup>) hinsichtlich eines ggf. erforderlichen Ausbaus des Gasthofes. Um die Nutzbarkeit des Geländes eindeutig darzustellen wurde darüber hinaus die Stellplatzfläche auf der Planzeichnung gekennzeichnet.

In Bezug auf die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird von einer begrenzten maximalen Höhe der baulichen Anlagen abgesehen, da eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse auf zwei als verhältnismäßig und ausreichend angesehen wird. Dem ist hinzuzufügen, dass ein Ausbau bzw. eine Erweiterung des bestehenden Gasthofes voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird.

### 5.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen

Die Lage und Dimensionierung der Baufenster und damit der überbaubaren Grundstücksflächen wurden so gewählt, dass zum einen die landwirtschaftliche Fläche nur partiell und zum anderen die Fläche für Wald nicht beeinträchtigt werden kann. Die bereits beschriebenen Waldflächen sowie insbesondere die *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (vgl. Kap. 3.3) bzw. die biotopkartierte Fläche des Landes Rheinland-Pfalz (BK-6312-0019-2009) (vgl. Kap. 3.6) werden somit von der Bebauung sowie von der Zuwegungsplanung nur begrenzt zugelassen.

Die überbaubare Grundstücksflächen des SO 1 Stelzenhäuser und des SO 4 Gasthof werden durch die festgesetzte Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert und auf den für die Stelzenhäuser und für den (erweiterten) Gasthof vorgesehenen Bereich beschränkt. Hintergrund ist ein erforderlicher Schutzabstand zum Waldrand sowie eine unerwünschte erhebliche Erweiterung baulicher Anlagen im Außenbereich der Ortsgemeinde Nußbach. Auf den nicht beanspruchten Flächen des Baufensters SO 1 kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

Von einer Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird aus Gründen der Baufreiheit abgesehen.

Ferner werden die konkreten Standorte der Stelzenhäuser durch eine Umweltbaubegleitung bestimmt und im nachgelagerten Bauantrag definiert.

### 5.1.3 Nebenanlagen und Stellplätze

Um den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der *Sondergebiete, die der Erholung dienen* zulässig.

### 5.1.4 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sind gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt worden. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, welche die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Gemäß § 2a BauGB wurden im Rahmen des Umweltberichtes, welcher Bestandteil der Begründung ist, diese Auswirkungen beschrieben und bewertet sowie die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt.

Ebenso wurde nach § 14 Landesnaturschutzgesetz der Landschaftsplan in den Umweltbericht integriert bzw. dessen vorgeschlagenen Festsetzungen inhaltlich vollständig übernommen.

Die Umsetzung der Planung führt zu Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in Form von Versiegelung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Umweltbericht werden Art und Umfang der Beeinträchtigungen detailliert beschrieben und bilanziert. Ebenso werden im Umweltbericht die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diesen Eingriff detailliert formuliert und quantifiziert. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden diese Maßnahmen als textliche und zeichnerische Festsetzungen oder als Hinweise übernommen.

Sollte dennoch im Falle einer Beeinträchtigung dieser Grünstrukturen, beispielsweise im Zuge der Bauphase, stattfinden, ist eine Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen bzw. qualitativ gleichwertigen entsprechend der HVE bzw. des BNatSchG Ersatzpflanzungen erforderlich.

Des Weiteren ist die Lage der baulichen Anlagen für dessen Betreiber innerhalb der Baufenster unter Einhaltung der Baugrenzen an die Konkretisierung des Bauantrages gebunden. In Zuge dessen sind die konkreten Stelzenhäuser-Standorte durch eine Umweltbaubegleitung zu bestimmen. So richtet sich die letztendliche Positionierung der Stelzenhäuser auf der Magerwiese nach den einzelfallbezogenen umweltfachlichen Anforderungen.

Nach Aussagen der faunistischen Gutachten entstehen ebenso keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Vielmehr gewährleistet die Dimensionierung der Baufenster sowie die Festlegung der Baugrenze im Baufenster SO 1 (vgl. Baufenster auf der Planzeichnung) eine möglichst reduzierte Beeinträchtigung der Magerwiese sowie eine vollständige Verhinderung von Rodungen hinsichtlich der Waldflächen oder der Streuobstbestände im Geltungsbereich.



Ferner werden die grünordnerischen Festsetzungen ausführlich im Umweltbericht beschrieben und begründet.

Über dies haben die beauftragten Baufirmen darauf zu achten, dass bei der Herstellung der Feuerwehrezufahrt (insbesondere beim Abtragen des Oberbodens sowie beim An- und Abtransport der Maschinen und Geräte) keine Schäden an den angrenzenden, schutzwürdigen Vegetationsstrukturen (vgl. UB) entstehen.

Darüber hinaus ist die Grünfläche nordwestlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Geltungsbereich (Flurstück Nr. 1850/2) keine schutzwürdige oder ökologisch besondere Grünfläche, weshalb sie lediglich als *private Grünfläche* festgesetzt wird. Hingegen stellt die Grünfläche südlich der Stellplätze eine Eingrünung der Bisonranch bzw. dessen Parkfläche ähnlich wie bei einer Ortsrandeingrünung dar. Aus diesem Grund werden die dortigen Gehölze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB als Flächen mit Bindungen für die Erhaltung festgesetzt.

### 5.1.5 Artenschutz

Aus im Umweltbericht beschriebenen Gründen sind vor Beginn der Baumaßnahmen die Eingriffsbereiche auf Boden-Nester von Feldlerche oder Baumpieper im Rahmen einer Umweltbaubegleitung abzusuchen. Ebenso ist zum Schutz der Brutstätten des Wendehals sowie potenzieller Quartiere von Fledermäusen keine Rodung der Obstbäume zulässig.

Des Weiteren sind die Fauna-Habitate innerhalb der Wegesäume entsprechend den Beschreibungen im Umweltbericht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu sichern bzw. durch Kompensationsmaßnahmen zu erweitern.

Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Weitere artenschutztechnische Maßnahmen oder Festsetzungen sind nicht vorgesehen.

### 5.1.6 Schutzvorkehrungen

In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung des ehemaligen Wildparks entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen, die zwingende Schutzvorkehrungen erforderlich machen. Hinsichtlich der gastronomischen Nutzung des Planbereiches ergeben sich für die ebenfalls Anwohner Nußbachs keine zu erwartenden Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 4.8).

Der Schutz der Gäste der Bisonranch sowie der baulichen Anlagen der Bisonranch bezüglich des Waldes ist gewährleistet durch den Schutzabstand von mindestens 30 m zwischen Stelzenhäusern und Waldrand.

Aus Gründen des Brandschutzes sind nach Angaben der Kreisverwaltung Kusel mindestens 5 m Sicherheitsabstände zwischen den einzelnen Stelzenhäusern notwendig. Der Sicherheitsabstand von insgesamt sogar 30 m zwischen dem Waldrand und den Stelzenhäusern wird durch die auf der Planzeichnung ersichtliche Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO) gewährleistet.

Des Weiteren ist gemäß den im Kapitel 4.4 beschriebenen weiteren Anforderungen der Kreisverwaltung Kusel eine Feuerwehrezufahrt inklusive eines Wendeplatzes im Baufenster SO 1 Stelzenhäuser an eine Baugenehmigung gebunden. Ebenso wurden in der Planzeichnung ersichtliche Gehr-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB zugunsten des Brandschutzes festgesetzt. Hintergrund ist der nördlich am Löschbehälter (Flurstück Nr. 1837/2) befindliche Sauganschluss, welcher für die Feuerwehr zugänglich gemacht werden muss.

Des Weiteren regt die Pfalzwerke Netz AG dazu an, deren 0,4-kV-Starkstromkabelleitung der Ortsnetzversorgung Nußbach, welche ausgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche über den Stellplatzbereich (Flurstück 1835/6) zur nordwestlichen Kante des Gasthofes unterirdisch verläuft, zu schützen. Das bedeutet, dass die geltenden technischen Regelwerke (vgl. Hinweise) zu beachten sind und insbesondere die Pfalzwerke Netz AG frühzeitig vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich zu unterrichten ist.

Weiterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit erbracht werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften geprüft werden.

Darüber hinaus gehende Schutzvorkehrungen, wie beispielsweise die ausreichend sichere Einfriedung der rotierenden Weideflächen, sind nach anderen Rechtsgrundlagen als durch das Baurecht bereits geregelt.

### **5.1.7 Zuordnung des Ausgleichs**

Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden in vollem Umfang als Sammelersatzmaßnahme dem Bauvorhaben sowie dem Ausbau des Wirtschaftsweges zugeordnet.

Die Flächen und Maßnahmen des Ausgleiches M1, M2 und M3 werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt, sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen und sind auf der Planzeichnung gekennzeichnet.

### **5.1.8 Flächen für Landwirtschaft**

Auf den Flächen außerhalb der Waldfläche und außerhalb der Sondergebiete werden „Flächen für Landwirtschaft“ festgesetzt, um die weitere landwirtschaftliche Nutzung (extensive Beweidung) zu sichern. Ebenso ist auf den von baulichen Anlagen nicht beanspruchten Flächen der Sondergebiete eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

## **5.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen**

Um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermindern bzw. zu vermeiden, nimmt der Planungsträger seinen durch die LBauO zugestandenen Gestaltungsspielraum wahr.

Von gestalterischen Festsetzungen in Bezug auf Dachfarbe, Dachform, Firstrichtung, Dachaufbauten, etc. wird abgesehen. Auch die Farb- und Fassadengestaltung werden nicht festgesetzt, um dem Bauherrn diesbezüglich einen möglichst großen Spielraum bei der Realisierung der geplanten naturnahen baulichen Anlagen offen zu halten. Ebenso werden keine Angaben in Bezug auf Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgegeben. Damit weist der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine sehr geringe Regelungsdichte auf.

Um die Versiegelung und die Auswirkungen auf das Wasser- und Bodenpotenzial so gering wie möglich zu halten, werden neu anzulegende Zuwegungen und Stellflächen nur mit Schotter befestigt. Ebenso müssen gemäß der Bilanzierung des Ausgleiches im Umweltbericht die teilversiegelten Bodenflächen (Stelzenhäuser, Bewegungsfläche des Löschfahrzeuges, Stall, Paddock und Tipis) aus wasserdurchlässigen Materialien bestehen.

Zudem wird eine Höhenbegrenzung der Einfriedung von maximal 1,75 m im Bereich der Stallungen sowie der Stelzenhäuser vorgegeben, um weitere technische Strukturen im Außenbereich zu vermeiden. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Höhe der jeweiligen Einfriedung über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Auf weitere Gestaltungsvorschriften wurde verzichtet, da zu eng gefasste gestalterische Festsetzungen die Baufreiheit des späteren Bauherrn einengen und gleichzeitig zu einem monotonen Ortsbild führen würden.

## **6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

### **6.1 Nachrichtliche Übernahmen**

Nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das bestehende Gebäude (Gasthof des ehemaligen Wildparks) zeichnerisch übernommen.

Eine nachrichtliche zeichnerische Übernahme der 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, welche vom Ortsnetz der Ortsgemeinde Nußbach entlang der Straße (Flurstücksnummer 1901/2) zum Gasthof

(Flurstücksnummer 1835/6) verläuft, wurde von Seiten des Eigentümers (Pfalzwerke Netz AG) als nicht erforderlich erachtet.

## **6.2 Hinweise**

Ergänzend werden Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Auswirkungen geltender Fachgesetze bzw. besonderer Standortbedingungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben zu verdeutlichen.

Sämtliche Geh-, Fahr und Leitungsrechte bleiben durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberührt. Vor der Herstellung der Infrastruktur für die Erschließung ist entsprechend der Hinweise mit den betroffenen Versorgern Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen Baumaßnahmen abzustimmen und zu koordinieren.

## **7 MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG**

---

### **7.1 Ver- und Entsorgung**

Bevor die Wohnbebauung (Stelzenhäuser) umgesetzt werden kann, ist zunächst die Erschließung anzulegen. Die Erschließung wird zum einen über einen städtebaulichen Vertrag bzw. über einen Durchführungsvertrag gemäß § 11 BauGB und zum anderen durch das nachgelagerte Genehmigungsverfahren (Bauantrag) geregelt.

### **7.2 Bodenordnung**

Für die Realisierung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen notwendig, da der Besitzstand geklärt ist.

Die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen, befinden sich im privaten Besitz sowie im Eigentum der Ortsgemeinde Nußbach (Waldfläche) und werden an den Vorhabenträger verpachtet.

### **7.3 Kosten**

Für die Ortsgemeinde Nußbach entstehen für die Planung und die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen, da diese gemäß § 11 BauGB vom Vorhabenträger übernommen werden.

Da im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind die Ausführung, die Unterhaltung und die Sicherung der Maßnahmen zur Kompensation in vollem Umfang von dem Bisonranchbetreiber zu tragen.

Dem Vertrag entsprechend übernimmt der Vorhabenträger zudem die Erschließungsbeiträge, die Kosten für Erschließungsanlagen (Straßenbau, Beleuchtung im öffentlichen Raum, Wasser- und Kanalleitungen, Baumpflanzungen), die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kosten für eventuelle Schäden an den vom Vorhabenträger gepachteten Wegen und Nutzflächen.

## **8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG**

---

In Bezug auf die Umweltverträglichkeit wird auf den gesonderten Umweltbericht mit seiner Zusammenfassung verwiesen.

**UMWELTBERICHT  
MIT ARTENSCHUTZ-PRÜFUNG  
NACH § 2 BAUGB ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN**

**„BISONRANCH“**

**ORTSGEMEINDE NUßBACH  
VERBANDSGEMEINDE WOLFSTEIN  
LANDKREIS KUSEL  
RHEINLAND - PFALZ**

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan

**PLANUNGSTRÄGER:**

**ORTSGEMEINDE NUßBACH**

**BEARBEITET:**



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | Telefon 06755-96936-0 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

**VERFASSER:**

**Dr. G. SCHORR  
DIPL.-BIOL.**

**ORT/DATUM:**

**ODERNHEIM, FEBRUAR 2014**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass, Ziel und Inhalt der Planung	4
1.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
1.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit	5
1.5 Vorgaben durch Fachplanungen	5
1.5.1 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	5
1.5.2 Planung vernetzter Biotopsysteme	5
1.5.3 Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	6
<b>2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
2.1 Abgrenzung des Plangebietes	6
2.2 Schutzgebiete und Schutzstatus	6
2.2.1 Naturdenkmale	7
2.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	7
2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	7
2.2.1 Flächen für Naturschutzmaßnahmen	7
2.2.2 Wasserschutzgebiete	7
2.2.3 Denkmalschutz	7
2.3 Schutzgüter	7
2.3.1 Mensch	7
2.3.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	8
2.3.3 Boden	12
2.3.4 Wasser	12
2.3.5 Klima/Luft	12
2.3.6 Landschaft und Erholung	13
2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
<b>3 Beeinträchtigungen des Umweltzustandes durch die Planung</b>	<b>15</b>
3.1 Erhebliche Umweltauswirkungen	15
3.1.1 Mensch	15
3.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	15
3.1.3 Boden	17
3.1.4 Wasser	17
3.1.5 Klima/Luft	18
3.1.6 Landschaft und Erholung	18
3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
3.1.8 Wechselwirkungen	19
<b>4 Artenschutz und Umwelthaftung</b>	<b>19</b>
4.1 Artenschutzrecht	19
4.2 Umweltschaden	21
4.3 Ausschlussverfahren	22
4.4 Artenschutzrechtliche Bewertung	29
<b>5 Massnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen</b>	<b>29</b>
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	30
5.2 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz)	31
5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	32
5.2.2 Beschreibung der Maßnahmen	34

5.2.3	Begründung der Maßnahmen	39
<b>6</b>	<b>Alternativen und Entwicklungsprognosen</b>	<b>40</b>
6.1	Geprüfte Alternativen	40
6.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	40
6.3	Entwicklung bei Durchführung der Planung	40
<b>7</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>41</b>
7.1	Methoden und technische Verfahren bei der Umweltprüfung	41
7.2	Maßnahmen zur Überwachung	41
<b>8</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Gesichtete und verwendete Literatur</b>	<b>43</b>

**ANHANG:**

GUTSCHKER-DONGUS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Biotoptypen und Nutzung, Karte im Maßstab 1:2.000.

L.A.U.B. (2013): Bisonfarm Nußbach – Dokumentation der zoologischen Erhebungen 2013. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Bearbeitung Dr. rer. nat. M. Stoltz, Dipl.-Biol. Kaiserslautern.

Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz – Landes- und Regionallisten, Stand 2005.

## 1 EINLEITUNG

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (UVPG). Gemäß § 17 Abs. 1 UVPG wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Das BauGB sieht in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne vor. Hierzu ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan „Bisonranch“. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB wurde berücksichtigt.

### 1.1 Anlass, Ziel und Inhalt der Planung

Die Ortsgemeinde Nußbach (Verbandsgemeinde Wolfstein, Kreis Kusel) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans „Bisonranch“ auf dem Gebiet des ehemaligen Wildparks am Erlenberg. Geplant sind vier Baufenster, eines im nördlichen Teil des Geltungsbereichs am Hang für Stelzenhäuser, sowie drei Baufenster im südlichen Geltungsbereich für Stall, Gasthof, Zelte und eine Grillkota. Das existierende Gasthofgebäude bleibt bestehen.

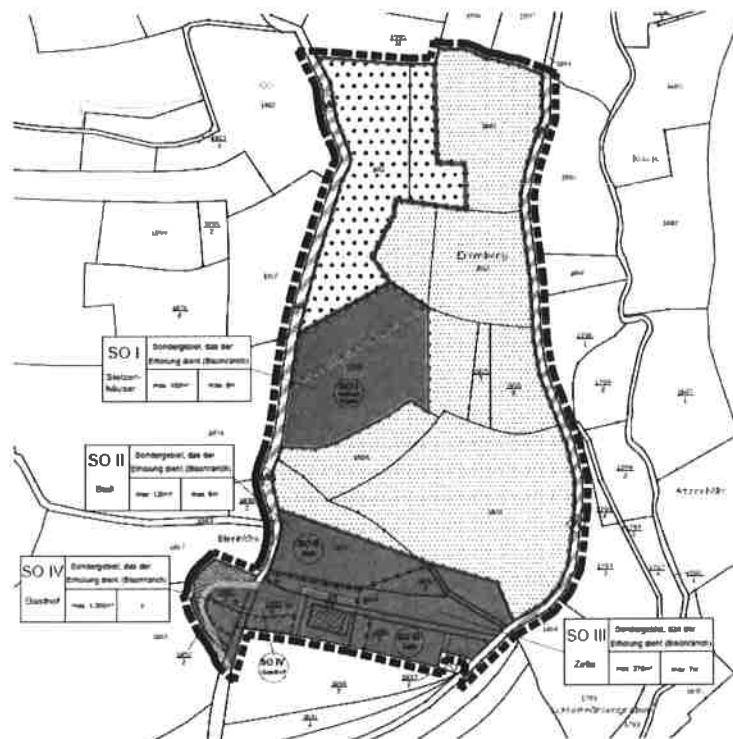


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Entwurf zum Bebauungs-Plan, Stand: 07.02.2014. Nicht maßstabsgerecht.

### 1.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal überbaubaren Grundstücksflächen sind im Kapitel 5.2.1 aufgelistet und bilanziert.

### 1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Weiterhin werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB beachtet. Dies betrifft den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten und die Erfordernisse des Klimaschutzes. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und beschrieben.

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Artenschutzes (§ 44 ff BNatSchG, Art. 12-16 FFH-RL sowie Art. 5-7 & 9 VSRL) geben vor, dass Planungen auf ihr Gefährdungspotenzial für besonders oder streng geschützte Arten zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

### 1.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Generell ist für Pläne oder Programme entsprechend § 14b UVPG eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird durch einen Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht erfüllt neben den Anforderungen des BauGB auch die des UVPG.

### 1.5 Vorgaben durch Fachplanungen

#### 1.5.1 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Das Plangebiet, welches im Planungsraum des *RRÖP Westpfalz IV* liegt (genehmigt am 25.07.2012, in Kraft getreten am 06.08.2012), wird größtenteils als *Sonstige Landwirtschaftsfläche* und als *Sonstige Waldfläche* dargestellt. Des Weiteren ist das bereits bestehende Gasthaus als *Siedlungsfläche Wohnen* gekennzeichnet. Zudem befindet sich ein Teilbereich des Plangebietes in einem *Vorranggebiet Landwirtschaft*.

Die Planung steht im Einklang mit den Aussagen des aktuell gültigen *Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV*.

#### 1.5.2 Planung vernetzter Biotopsysteme

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Landkreis Kusel finden sich Aussagen zum Biotopinventar und es sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele erarbeitet, die für die Landschaftsplanung eine Entscheidungshilfe darstellen können (LfUG & FÖA 1994). Es werden außerdem Landschaftsräume und Biotoptypen herausgehoben (sog. Prioritäten), welche für die Verwirklichung der Ziele der VBS im Landkreis von besonderer Bedeutung sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem Prioritätenraum nach der VBS (Stand 1994). Der nächstgelegene Prioritätenraum ist das Einzugsgebiet des *Odenbachs*, welcher sich etwa zwei Kilometer westlich des Geltungsbereichs befindet.

Laut Bestandskarte (Stand 1993) befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans *Wiesen und Weiden mittlerer Standorte*, *Streuobstbestände* und nördlich *Wälder und Forste*, die in der Biotoptypenkartierung nicht erfasst waren. Die Waldausdehnung entspricht etwa der aktuellen Situation. Der nördliche und östliche Teil der Wiesen und Weideflächen ist aktuell mager und artenreich ausgeprägt (vgl. Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Kapitel 2.3.2). Der *Dorfbach* östlich des Geltungsbereichs (außerhalb) ist als *Bach und Bachuferwald* dargestellt.



Laut Zielkarte (Stand 1993) sind die Wiesen und Weiden als Entwicklungsflächen gekennzeichnet, *magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte* sowie *Wiesen und Weiden mittlerer Standorte*. Das entspricht der aktuellen Situation. Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende *Dorfbach* inklusive Bachuferwald ist ebenfalls als Entwicklungsfläche gekennzeichnet.

### 1.5.3 Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im aktuell gültigen *Flächennutzungsplan 2017 (2. Teilfortschreibung)* bereits vollständig als *SO Freizeit + Erholung* (gesamtes Umfeldes nördlich der bebauten Ortslage der Ortsgemeinde Nußbach) dargestellt.

Der nordwestliche Teilbereich des Geltungsbereiches überschneidet sich mit den im derzeit rechtskräftigen FNP gekennzeichneten *Flächen für den Wald*.

In den FNP sind Entwicklungsziele des Landschaftsplanes integriert, welche sich innerhalb und unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches befinden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei Flächen mit der Signatur *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*. Das SO I überlagert sich mit der westlichen dieser beiden Flächen. Die östliche der beiden Flächen liegt außerhalb von geplanten Sondergebieten. Laut Landschaftsplan (1993) handelt es sich um *Flächen, die nach § 24 LPfLG geschützt sind bzw. Biotope, die nach § 24 geschützte Flächen beinhalten. Felsflur sowie Trockenrasen* (westliche der beiden Flächen) und *Binsen-, seggen oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen, Quellen* (östliche der beiden Flächen) kommen im Planungsraum des Landschaftsplans unter anderem vor.

Entsprechend den aktuellen Angaben des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz im LANIS (siehe hierzu genaue Ausführung in Kapitel 2.3.2), unterliegen diese beiden Flächen nicht dem Pauschenschutz (§ 30 BNatSchG). Die Festlegung der Lage der Stelzenhäuser im SO I wird in Abstimmung mit der zuständigen UNB (Ortstermin mit Hr. Griebemer am 22. Januar 2014) auf einen späteren Zeitpunkt während der Vegetationsperiode verschoben, sodass der Status der Wiesen geklärt werden kann und Standorte für die Stelzenhäuser außerhalb hochwertiger Vegetationsbereiche gewählt werden können.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Vermeidungs- sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs und im Besonderen im Bereich der beiden genannten *Flächen für Maßnahmen* im FNP besteht durch die Planung kein Widerspruch zum Landschaftsplan.

Die übrigen Flächen des Plangebietes wurden im FNP als *Flächen für die Landwirtschaft* gekennzeichnet.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

---

### 2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet für den Umweltbericht liegt im Bereich der TK 25 Blatt 6312 „Rockenhausen“. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie je nach Schutzgut einen erweiterten Umfang. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Größe von ca. 7,8 ha.

### 2.2 Schutzgebiete und Schutzstatus

Hierunter fallen Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG und EU-Recht (Richtlinien zu FFH- und Vogelschutzgebieten), Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Gebiete, die aufgrund des Denkmalschutzes oder sonstiger Gesetzesgrundlagen einen besonderen Schutzstatus aufweisen.

In einem 5 km-Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans sind keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen keinem besonderen gesetzlichen Schutz nach Naturschutz- oder Wasserrecht oder Denkmalschutz. In der Umgebung befinden sich die nachfolgenden Schutzgebiete (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, LANIS, aufgerufen unter [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/) Abrufdatum: 13.11.2013).

### **2.2.1 Naturdenkmale**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich kein Naturdenkmal, ebensowenig innerhalb der Ortsgemeinde Nußbach. Die nächstgelegenen Naturdenkmale (Einzelbäume) befinden sich innerhalb der Nachbarortschaften Teschenmoschel und Rathskirchen.

### **2.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich kein Geschützter Landschaftsbestandteil. Das nächstgelegene solchermaßen geschützte Landschaftselement ist das *Eulenschloß* (LB-7333-021), etwa 1,3 km nordwestlich des Geltungsbereichs im Donnersbergkreis.

### **2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope**

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Einen solchen gesetzlichen Schutz genießt der außerhalb des Geltungsbereichs gelegene *Dorfbach* östlich des Bebauungsplans. Er ist mindestens 35 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt und durch einen geschotterten Weg von diesem getrennt.

### **2.2.1 Flächen für Naturschutzmaßnahmen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auf angrenzend befinden sich keine Flächen für Naturschutzmaßnahmen.

### **2.2.2 Wasserschutzgebiete**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Trinkwasser-, Heilquellen- oder Hochwasserschutzgebiete (Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz; Abrufdatum: 13.11.2013).

### **2.2.3 Denkmalschutz**

Innerhalb der Ortslage Nußbach befinden sich mehrere Baudenkmale; außerhalb der Ortslage sind keine Denkmale in der Gemarkung Nußbach im Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises Kusel (28. März 2011) verzeichnet.

## **2.3 Schutzgüter**

### **2.3.1 Mensch**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit landwirtschaftlich (Rinderweide) bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegenen Wohngebäude innerhalb der Ortslage Nußbach befinden sich in einem Abstand von etwa 350 m zum Geltungsbereich.

### **Abstände zu Siedlungen**

Folgende kleinere Siedlungen mit je wenigen hundert Einwohnern bzw. Höfe befinden sich in der Nähe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, ihr Abstand zum jeweils nächstgelegenen Baufenster ist tabellarisch dargestellt.

Tabelle 1: Abstände der Baufenster (SO I bis IV) zu benachbarten Siedlungen (in m)

Siedlung	Abstand z. nächsten Baufenster (m)
Ferienhütten nördl. GB	ca. 260
Becherbach	ca. 1.950
Hallen südl. Becherbach	ca. 1.050
Reipoltskirchen	ca. 2.200
Wiesentalerhof	ca. 800
Nußbach (Hs. A. Tennisplatz)	ca. 280
Ingweilerhof	ca. 2.200
Ahlbornerhof	ca. 2.700
Bertsweiler	ca. 2.600
Rathskirchen	ca. 2.150
Teschenmoschel	ca. 2.200

### Verkehr

Die geplante Ranch ist über die L386 zu erreichen, die durch die Ortschaft Nußbach führt. Die Ranch liegt nördlich der Ortslage und ist über eine geteerte Straße, die am Sportplatz und am Tennisplatz vorbeiführt anzufahren. Die geteerte Straße endet auf Höhe der bestehenden Gastwirtschaft und wird für eine Rettungs-Zufahrt bis zum Sondergebiet I verlängert. Dazu wird der geschotterte Feldweg entsprechend ausgebaut.

Der nächste Anschluss an eine Autobahn ist etwa zwanzig Kilometer entfernt. Durch eine etwa halbstündige Überlandfahrt von der Anschlussstelle Höhe Winnweiler ist Nußbach über die B48 und die anschließenden Landstraßen von der A63 aus erreichbar.

### 2.3.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

In Kapitel 4 "Artenschutz und Umwelthaftung" werden verschiedene Tier- und Pflanzenarten ausführlich behandelt und vertiefende Aussagen zu Flora und Fauna getroffen. An dieser Stelle wird auf dort nicht betrachtete Tierarten und auf die Vegetation sowie die Biologische Vielfalt eingegangen.

#### Tiere

Den im LANIS abrufbaren Artendaten (2 x 2 km-Raster) sind im Bereich des Geltungsbeereichs Artnachweise der Elster und des Blauen Eisenhuts zu entnehmen. Der Blaue Eisenhut wurde am *Nußbach* westlich der Ortslage Nußbach belegt.

Während der zoologischen Erhebungen durch L.A.U.B. 2013 wurden verschiedene Tierarten nachgewiesen, die nicht in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4) als relevante Arten behandelt werden. Auf diese Arten wird nachfolgend eingegangen.

Es wurden fünf Heuschreckenarten nachgewiesen. Laut Gutachter hervorzuheben sind davon die gefährdeten (entsprechend der Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz) Arten Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Feldgrille (*Gryllus campestris*) und Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*).

#### Westliche Beißschrecke:

Nachgewiesen an den steinigen Wegabschnitten an der westlichen Grenze des Geltungsbeereichs GB.

#### Feldgrille:

Nachgewiesen auf Wiesen und Weiden im und neben dem GB.

#### Blauflügelige Ödlandschrecke:

Nachgewiesen an den steinigen Wegabschnitten an der westlichen Grenze des Geltungsbeereichs GB.

Von den festgestellten Schmetterlingsarten sind die folgenden besonders geschützt (streng geschützte Arten wurden nicht belegt): Hainveilchen Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*), Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*) und Weißbindiges Wiesenvögelchen (*Coenonympha*

*arcania*), Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*) und Gemeines Widderchen (*Zygaena filipendulae*).

Laut Gutachter hervorzuheben sind die gefährdeten (entsprechend der Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz) Arten Hainveilchen-Perlmutterfalter und Esparsetten-Widderchen.

Hainveilchen-Perlmutterfalter:

Entlang des oberen Wegeabschnitts am Westrand des GB nachgewiesen. Besiedelt warme trockene Magerrasen (Weidemann 1988 in L.A.U.B. 2013) und ist daher auch im Bereich SO I zu erwarten.

Esparsetten-Widderchen:

Nachgewiesen am südlichen Wegrand auf der Grenze des GB. Besiedelt trockenwarme Magerwiesen, saugt bevorzugt an Flockenblumen und Skabiosen, die Raupe lebt an Esparsette und Hornklee (Ruckstuhl 2002 in L.A.U.B. 2013). Daher ist das Widderchen auch im Bereich SO I zu erwarten.

Während der zoologischen Erhebungen durch L.A.U.B. 2013 wurde der Violette Ölkäfer *Meloe violaceus* festgestellt am nordwestlichen Waldrand außerhalb des Geltungsbereichs.

**Biotopkataster Rheinland-Pfalz**

Die Weideflächen sind im landesweiten Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasst (Abbildung 2). Der obere Hangbereich inklusive der Streuobstfläche ist als Magerwiese (xED1) eingestuft:

„Arten- und blütenreiche Magerwiese mit Halbtrockenrasen-Fragment N Nußbach“ (BT-6312-0027-200).

Dieser wurde früher durch Pferde beweidet, nun stehen Rinder auf der gesamten Fläche. Der untere Hangbereich bis zum Weg, der den Gaststättenbereich abgrenzt, ist als Fettwiese (xEA1, flachlandausbildung) kartiert:

„Blütenreiche Fettwiese N Nußbach“ (BT-6312-0025-2009)

(Stand beider Kartierungen 2009). Diese Einstufung entspricht dem aktuellen Zustand der Flächen. Beide Flächen sind Lebensräume entsprechend der FFH-Richtlinie: Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen (6510). Beide Flächen weisen eine gesellschaftstypische Artenkombination auf. Im östlichen Teil dieser Fettwiese sind Quellbereiche vorhanden mit zeitweise stehendem Wasser und kleinräumiger Ausprägung als Nasswiese die Quellbereiche sind durch Tritt von Rindern beeinträchtigt.

Der minimal 35 m östlich des Geltungsbereichs fließende *Dorfbach* ist nach § 30 BNatSchG geschützt (Abbildung 2, rote Umrandung). Er ist samt Uferwald durch den befestigten Weg auf der Grenze des Geltungsbereichs abgegrenzt.





Abbildung 2: Biototypen aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz = grün-braun-Töne, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope = rote Umrahmung, Geltungsbereich Bisonranch = schwarz gestrichelt, Sondergebiete = orange umrandet, Hintergrund = Luftbild. Nähere Ausführungen siehe obiger Text.

Etwas großräumiger betrachtet liegt der Geltungsbereich innerhalb des Biotopkomplexes mit Magergrünland, Wald und Fließgewässer entlang des *Dorfbachs*, N Nußbach (BK-6312-0019-2009, s. Abbildung 3) und nimmt den südlichen Bereich dieses Biotopkomplexes ein. Im LANIS ist folgende Gebietsbeschreibung verfügbar:

„Großer, weitgehend unzerschnittener Biotopkomplex nördlich von Nußbach. Bachtal mit naturnahem Quellbach, begleitendem Erlen-Eschensaum und Schluchtwald-Fragment. An den Hängen, im Bereich eines ehemaligen Wildparks, sehr arten- und blütenreiches Magergrünland mit Halbtrockenrasen-Fragmenten, Gebüsch und Feldgehölzen. Randlich großflächige Aufforstungen. Östlich des Bachs sekundäre, bis 5m hohe, südexponierte Silikatfelswand mit artenreicher Felsgrusflur und oberhalb gelegenen, wärmeliebendem Eichenwald. Störung durch Lagerplatz eines landwirtschaftlichen Betriebes unmittelbar vor der Felswand. Regional bedeutsamer Biotopkomplex aufgrund des hohen Arten- und Strukturreichtums. Repräsentativ ausgeprägte Magerwiesen im Übergang zu Halbtrockenrasen an den Hängen eines naturnahen Bachtals. Wertvolles Quellbachbiotop im Einzugsgebiet des Odenbachs und Vernetzungsbiotop für blütenbesuchende und wärmeliebende Arten (für nördlich angrenzende Halbtrockenrasen).“

Folgende Ziele sind formuliert:

1. „Erhalt, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Magergrünland durch extensive landwirtschaftliche Nutzung: Keine Düngung!“

2. Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Quellbachs mit begleitendem Erlen-Eschensaum und freie Entwicklung des benachbarten Ahorn-Eschenwaldes.
3. Erhalt und Entwicklung naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Mischwälder und Feldgehölze durch Unterlassung forstlicher Nutzung.
4. Erhalt und Entwicklung einer Silikatfelswand mit Felsgrusflur und eines wärmeliebenden Eichenwaldes: Freie Entwicklung des Eichenwaldes, Fläche vor der Felswand nicht als Lager nutzen.“



Abbildung 3: Biotopkomplex mit Magergrünland, Wald und Fließgewässer entlang des *Dorfbachs*, N Nußbach (BK-6312-0019-2009) aus dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Skizze der Grenzen des Geltungsbereichs = gelber Rahmen.

### **Biotoptypen und Nutzung**

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach den Vorgaben der Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz 2010). Die Biotoptypenkarte ist dem Anhang beigelegt. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs ist durch einen naturnahen Laubmischwald bedeckt mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Bergahorn, Buche und Hainbuche. Im Wald gibt es Schluchten und wenige offene Felsvorsprünge. Die Weiden, welche im vorigen Abschnitt (Biotopkataster Rheinland-Pfalz) genau beschrieben sind, nehmen den Großteil des Geltungsbereichs ein. Nach Osten und nach Süden hin begrenzen Gebüsche und Feldgehölze den Geltungsbereich zu Wegen und Acker hin ab. Parkplätze und Gasthof sind durch Sträucher und Bäume (u. a. Kastanien) eingefasst. Der geschotterte untere Parkplatz enthält in Ansätzen Elemente eines Trockenrasens. Im mittleren und hinteren Teil des Geltungsbereichs verwildern Obstbäume, teilweise schon abgestorben oder überwachsen; an einigen Stellen breiten sich Sträucher aus, v. a. Schwarzdorn (Schlehen), so dass die Wiesen in diesem Bereich zunehmend verbuschen.

### **Biologische Vielfalt**

Als biologische Vielfalt oder Biodiversität wird gemäß dem Übereinkommen über biologische Vielfalt („Convention on Biological Diversity-CBD“) „die Variabilität unter lebenden Organis-

men jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, bezeichnet.“ Dies umfasst

1. Die Vielfalt der Arten,
2. Die Vielfalt der Ökosysteme,
3. Die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als erstes Ziel den Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.

Diesem Erhalt von lebensfähigen Populationen dienen vor allem die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG und das europäische Netz Natura 2000.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der dreißig im Bundesprogramm Biologische Vielfalt identifizierten „Hotspots“ (Stand 01.10.2011). Er befindet sich etwa 7,5 km westlich des „Hotspots“ Nr. 11, *Donnersberg, Pfälzerwald und Haardtrand*. Hotspot Nr. 12, *Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel*, liegt etwa 11 km nördlich.

### 2.3.3 Boden

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird der *Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen* zugeordnet. Das Ertragspotenzial ist „mittel“.

Der obere Hangbereich besteht aus Lehmboden, der untere Hangbereich aus sandigem Lehm. Die Bodenwertzahlen (als Maß für die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standorts) liegen im oberen östlichen Hangbereich bei „ $\leq 20$ “, im unteren Hangbereich und im westlichen oberen Hangbereich bei „ $> 20$  bis  $\leq 40$ “. Im Norden des Geltungsbereichs bei dem Tierunterstand liegen die Bodenwerte bei „ $< 40$  bis  $\leq 60$ “ (LGB 2012: Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Maßstab 1: 5.000 und 1:200.000).

### 2.3.4 Wasser

Der Geltungsbereich der Bisonranch liegt an einem Südosthang. Östlich des Geltungsbereichs entwässert der *Dorfbach* in Richtung Nußbach nach Süden hin die umliegenden Hügel. Der *Dorfbach* mündet in der Ortslage in den *Nußbach*. Beide sind Gewässer 3. Ordnung (Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz; Abrufdatum 15.11.2013). Der *Dorfbach* ist vom Geltungsbereich mind. 35 m entfernt und durch einen befestigten Fahrweg von diesem getrennt.

Im Bereich der Ortslage gibt es Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie Veränderungen am Gewässer, auf Höhe des Geltungsbereichs gibt es keine solchen Wasserrechte für den *Dorfbach*. Etwa 150 m nördlich des Geltungsbereichs liegt am *Dorfbach* ein Wasserbehälter. Der Wasserbehälter im Südosten befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Das Gebiet gehört zur Grundwasserlandschaft *Rotliegende Sedimente*. Die klimatische Wasserbilanz (ein Maß für das Wasserangebot) ist im Gebiet negativ (-20 bis 0 mm) (Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz; Abrufdatum 15.11.2013).

### 2.3.5 Klima/Luft

Der Untersuchungsraum gehört, wie der größte Teil Süddeutschlands, zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern. Klimatisch besteht ein markanter Unterschied zwischen den bewaldeten Tälern und den landwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Die Hügelflächen zeichnen sich durch hohe Tagestemperaturen in der Vegetationsperiode aus; auch nachts ist es auf ihnen wärmer als in den Tälern, die als Kaltluftseen wirken.

Aus einer Datenzusammenstellung für die Kulturämter in Rheinland-Pfalz, in der Klimadaten für verschiedene rheinland-pfälzische Gemeinden zusammengestellt wurden, können fol-

gende Eckwerte für die Gemeinde Nußbach angegeben werden, welche für den Geltungsbereich übertragbar sind:

#### Nußbach

Jahresdurchschnittstemperatur: 7,8 °C;

Jahresdurchschnittsniederschlag: 650 mm/a;

Jahresniederschlag in der Vegetationsperiode (Mai bis Juli): 160 mm;

frostfreie Tage im Durchschnitt: 170 d/a.

Kleinklimatisch kann man das Plangebiet in ein Freiland-Klimatop über den Grünlandbereichen und ein Wald-Klimatope im nördlichen Bereich des Geltungsplans einteilen (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 1993). Freiland-Klimatope als Gebiete, die durch Ackerbau und Grünland geprägt sind, weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit verbunden ist eine intensive Kaltluftproduktion. Wald-Klimatope als Gebiete, die durch Waldflächen geprägt sind, zeichnen sich durch stark gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte aus. Während tagsüber durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vorherrschen, treten nachts relativ milde Temperaturen auf. Zudem wirkt das Blätterdach als Filter gegenüber Luftschadstoffen, so dass die Waldklimatope als Regenerationszonen für die Luft und als Erholungsraum für den Menschen geeignet sind.

### **2.3.6 Landschaft und Erholung**

#### **Naturraum**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Naturräumlichen Einheiten 193.16 *Lichtenberg-Höhenrücken* in der Großlandschaft *Saar-Nahe Bergland* (19).

„Südlich der Moschelhöhen und südwestlich des Alsenztals erhebt sich ein höheres Flächenstockwerk um 420 m ü.NN, über dem einzelne Bergkuppen fast bis 490 m ü.NN (Stahlberg 489 m ü.NN) ansteigen. Es handelt sich hierbei um das Bindeglied zwischen den Aufwölbungen des Donnersbergs und Königsbergs. Der Landschaftsraum weist eine hohe Reliefenergie auf, besonders in den 300 m hohen Steilhängen des Stahlbergs und Lichtenbergs zum Alsenztal. Auf der flachhügeligen Hochfläche herrschen tiefgründige Böden auf Sandstein oder Schiefertone vor, so dass trotz des rauheren Höhenklimas Ackerbau überwiegt. Die steilen Hänge der Bachtäler und einzelne Kuppen mit altvulkanischem oder Konglomeratgestein sind bewaldet. Flachere Talhänge weisen einen Wechsel von Acker, Grünland und Wald auf. Hier und im Umfeld der Ortschaften prägen bereichsweise Streuobstbestände das Bild. In geeigneten Lagen sind Spuren früheren Weinbaus zu sehen. Haldenreste am Stahlberg zeugen von früherem Quecksilber-Bergbau. Überwiegend sind die Dörfer des Landschaftsraumes in Tälern entstanden, einzelne Dörfer und Höfe liegen aber auch auf der Hochfläche, meist unterhalb der Kuppen in flachen Talmulden. Mehrere Funde geben Hinweise auf die frühere Besiedlung des Raums durch die Römer (Römerstraßen auf der Höhe, römische Siedlung bei Katzenbach) (LANIS, Abrufdatum 15.11.2013)“.

Der Geltungsbereich liegt am Südosthang des *Erlenbergs* von ca. 300 bis 360 m über NN.

#### **Landschaftsbild**

Die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen fand im Rahmen einer Ortsbegehung statt.

Der Landschaftsraum im Geltungsbereich und in dessen Umgebung ist abwechslungsreich und durch sein hügeliges Relief kleinräumig geprägt. Wälder wechseln mit Grünland und Ackerflächen ab, kleine Dorfsiedlungen liegen vornehmlich in den Tallagen.

Die Laubwälder im nördlichen Teil des Geltungsbereichs und weiter hangaufwärts sind naturnah und von Schluchten durchzogen. Die Wiesen und Weiden im Geltungsbereich sind extensiv bewirtschaftet und wirken auf den erholungssuchenden Spaziergänger durch ihren Blütenreichtum sowie durch die assoziierte vielfältige Insektenwelt (Schmetterlinge, zirpende Grillen und Heuschrecken etc.) reizvoll und entspannend.



Eine technische Vorbelastung des sonst idyllisch anmutenden Landschaftsbildes stellen die Windräder auf der nördlich gelegenen Kuppe des *Roßbergs* dar. Die WEA sind etwa 1,5 km vom Geltungsbereich entfernt, drei Anlagen sind sichtbar, zumindest deren Rotoren und Teile der Masten.



Abbildung 4: Eindrücke des Landschaftsbildes. *Oben links*: Blick vom Geltungsbereich (GB) über die Ortslage Nußbach, *oben rechts*: Blick vom Parkplatz über den Geltungsbereich nach Norden auf die WEA, *unten links*: hinterer (nördlicher) Teil des Geltungsbereichs, *unten rechts*: Weg mit Saum am westlichen Rand des Geltungsbereichs.

### Erholung und Freizeitnutzung

Neben der Qualität des Landschaftsbildes ist das Vorhandensein von infrastrukturellen Erholungseinrichtungen wie Wanderwegen oder Ruhebänken, aber auch von historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten für die Erholungsnutzung und den Tourismus eines Gebietes von Bedeutung. Hierzu gehören Kirchen, Museen, historische Ortsbilder oder Infrastruktur wie Wanderwege, Aussichtspunkte, sportliche Einrichtungen und andere Erlebnismöglichkeiten. Auf das Angebot an Festen und kulturellen und sportlichen Veranstaltungen kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Die geplante Ranch stellt ebenfalls eine Freizeiteinrichtung dar.

Die Topographische Karte 1:25.000 *Lauterecken Wolfstein* (Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 1994) stellt einen Wanderweg des Pfälzerwald-Vereins e. V. dar, welcher direkt am Gelände der geplanten Ranch vorbeiführt. Er verläuft von Norden kommend entlang der den Geltungsbereich begrenzenden aktuell geschotterten Straße nach Nußbach hinunter in den Ort.

Der *Odenbachtal-Radweg* (Im Internet abrufbar unter „[http://www.pfalz.de/freizeit-und-erleben/odenbachtal-radweg?search=%2Fsearch%2Fapachesolr\\_search%2Fnu%2525C3%25259Fbach](http://www.pfalz.de/freizeit-und-erleben/odenbachtal-radweg?search=%2Fsearch%2Fapachesolr_search%2Fnu%2525C3%25259Fbach)“). Abgerufen am 13.11.2013) verläuft durch Nußbach. „In Reipoltskirchen, das mit der Wasserburg eine besondere Attraktion bietet, zweigt die beschilderte Route ins AIsenztal über Nußbach, Teschenmoschel, Rathskirchen und Dörrmoschel ab“.

### 2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturdenkmälern siehe Kapitel 2.2.3. Als sonstige Sachgüter ist der Wasserbehälter zu nennen, der südöstlich des Geltungsbereichs liegt, und von diesem ausgenommen ist. Außerdem sind die Windenergieanlagen nördlich des Plangebiets auf der Höhe zu sehen.

## 3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES UMWELTZUSTANDES DURCH DIE PLANUNG

---

### 3.1 Erhebliche Umweltauswirkungen

Die Errichtung von Stelzenhäusern auf der Magerwiese am oberen Hangbereich, der Ausbau einer Feuerwehrezufahrt, die Errichtung einer Grillkote, eines mobilen Stalls und einer Lauffläche für Pferde (Paddock) stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Demnach sind Eingriffe „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

In Rheinland-Pfalz sind die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) weiterhin zu beachten, soweit sie den Regelungen im BNatSchG nicht widersprechen (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht 1998, § 15 Abs. 7 BNatSchG).

Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Beeinträchtigung und der Erheblichkeit sind in der HVE näher definiert. Demnach sind Beeinträchtigungen „negativ zu bewertende Veränderungen“ der Landschaftspotenziale oder der Schutzgüter. „Erheblich sind Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes/Erholungspotentials, wenn sie sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes/Erlebnispotentials und ihre Wechselwirkungen auswirken und ihre Funktionsfähigkeit wesentlich stören“ (PÖU 1995, zitiert in HVE, S. 16).

#### 3.1.1 Mensch

Durch den Betrieb der Ranch ist damit zu rechnen, dass vermehrt Besucher den aktuell nicht im Betrieb befindlichen Landgasthof aufsuchen. Dies steht im Einklang mit dem gültigen FNP, nachdem der Geltungsbereich Teil eines großräumigeren *SO Freizeit + Erholung* ist (s. o.). Es sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden.

#### 3.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

##### Tiere

Für die nachgewiesenen Tierarten sind die mageren Wiesen und Weiden und die steinigen Wegabschnitte mit dem Saum an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wichtige Lebensräume. Der Habitatverlust an magerem Grünland ist aufgrund des kleinflächigen Verlustes durch Bebauung als unerheblich einzustufen, bei einer weiterhin extensiven Weidenutzung, ist ausreichend Lebensraum vorhanden. Der Verlust des Saumes (Büsche, Kräuter) ist durch eine Absperrung beim Wegeausbau zu minimieren.

Der aktuell behelfsmäßig geschotterte Weg stellt einen Lebensraum für gefährdete Tierarten dar. Da dieser durch einen Schotterweg ersetzt wird, wird das Habitat nach Abschluss des Wegebaus in ähnlicher Weise für diese Tiere zur Verfügung stehen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Ausweichhabitate sind zudem in der Nähe vorhanden: der Schotterweg entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Verschiedene in Kapitel 5.1 genannte Vermeidungsmaßnahmen sind auch für einzelne gefährdete Tierarten wirksam:

- Minimierung des Wegeausbaus für die Feuerwehr und weiterhin extensive Bewirtschaftung des Halbtrockenrasens (Westliche Beißschrecke und Blauflügelige Ödlandschrecke)
- Weiterhin extensive Bewirtschaftung der Weiden (Feldgrille).
- Minimierung der Eingriffsflächen im SO I, Minimierung des Wegeausbaus für die Feuerwehr, weiterhin extensive Bewirtschaftung der Weiden (Hainveilchen-Perlmutterfalter und Esparketten-Widderchen).

Auf die Elster und den Blauen Eisenhut werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die Standortansprüche des Blauen Eisenhuts, der am Bach außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurde, sind kühle, feuchte, nährstoffreiche Böden. Auf den Weidebereichen innerhalb der Bauflächen ist er daher nicht zu erwarten. Die Elster wurde durch L.A.U.B. als Brutvogel bestätigt, siehe Artenschutzrechtliche Prüfung, Kapitel 4.

### **Vegetation**

Die Schutzziele aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (s. Kapitel 2.3.2), die den Quellbach, den Fels und den Wald betreffen sind durch die Planung nicht berührt/gefährdet, da ausreichende Entfernungen zu den genannten Bereichen vorliegen.

Um das ebenfalls formulierte Schutzziel Erhalt, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Magergrünland weiterhin zu gewährleisten, ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften und der Eingriff im SO I flächenmäßig zu minimieren (s. Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 5.1).

Entsprechend der VBS (LfUG & FÖA 1994, Biotopsteckbriefe) sind Magerwiesen – und weiden durch Nutzungsintensivierung, stärkere, regelmäßige Düngung, Mehrschnittnutzung, erhöhten Viehbesatz, Melioration sowie Nährstoffeintrag aus der Luft bestandsgefährdet. Hinzu kommen weitere Gefährdungsursachen. Laut Blaufuß & Reichert (1992, in LfUG & FÖA 1994) sind blumenreiche Glatthaferwiesen in weiten Teilen des Planungsraums in den letzten Jahren vielerorts bis auf wenige Reste in Grasäcker umgewandelt oder in Äcker umgebrochen worden. Aufgrund der beschriebenen relativen Seltenheit magerer artenreicher Wiesen ergibt sich eine relativ hohe Schutzwürdigkeit des mageren oberen Hangbereichs im Geltungsbereich, die die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen rechtfertigen und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen.

Die Gefährdungssituation von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, zu diesen kann der untere Hangbereich (xEA1, Fettwiese) gezählt werden, ist hingegen laut VBS als gering einzustufen. Häufig führt jedoch eine intensive Nutzung zu strukturellen Veränderungen. Die Schutzwürdigkeit der Fettwiese ist aufgrund der geringeren Gefährdung nicht so hoch, wie die der Magerwiese.

Nach den §§ 21-30 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Für die vier geplanten Stelzenhäuser im Bereich der Stelzen werden kleine Fundamente betoniert. Der Raum unter den Stelzenhäusern wird als Pferdeunterstand hergerichtet durch eine Bretterverkleidung. Der Magergrünland unterhalb der Stelzenhäuser wird somit zerstört. Dies ist auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die genaue Lage der Stelzenhäuser ist in Abstimmung mit der UNB zu bestimmen.

Durch die weiteren geplanten Anlagen (mobiler Stall, Lauffläche/Paddock, Grillkota, Tipis) werden Teile der blütenreichen Fettwiese (BT-6312-0025-2009) überbaut bzw. erheblich beeinträchtigt. Der Verlust ist auszugleichen.

### Biologische Vielfalt

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten, wenn die in Kapitel 5.1 und 5.2 genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Der Bebauungsplan liegt deutlich außerhalb von im Bundesprogramm Biologische Vielfalt identifizierten „Hotspots“.

#### 3.1.3 Boden

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vor. Bei der Begehung zur Biotoptypenkartierung sind ebenfalls keine Auffälligkeiten zutage getreten.

##### SO I

Für die vier geplanten Stelzenhäuser sind je sechs kleine Betonfundamente à ca. 80 x 80 x 80 cm (l x b x t) nötig. Insgesamt werden also pro Stelzenhaus ca. 4 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Für vier Stelzenhäuser sind dies etwa 16 m<sup>2</sup> vollversiegelter Fläche. Auf den insgesamt 24 kleinräumigen Fundamenten für die pro Haus sechs Stelzen gehen die Bodenfunktionen komplett verloren, dies ist auszugleichen. Auf dem Boden unterhalb der Stelzenhäuser ist durch Standpferde mit Verdichtung zu rechnen. Dies betrifft je Haus 25 m<sup>2</sup> Fläche, insgesamt also 100 m<sup>2</sup>. Hinzu kommt der Ausbau einer Wendefläche für die Feuerwehr auf ca. 84 m<sup>2</sup> Fläche.

##### SO II

Für den mobilen Stall werden ca. 60 m<sup>2</sup> Fettwiese (Biotopkataster Rheinland-Pfalz) in Anspruch genommen. Der Boden wird mit Sand/Streu/Stroh ausgelegt. Im Stall ist mit Bodenverdichtung zu rechnen. Vor dem Stall wird eine etwa 60 m<sup>2</sup> große Lauffläche (Paddock) durch Rasengittersteine/befestigter Schotter/Matten mit Drainage als Untergrund angelegt (teilversiegelt). Die Lauffläche betrifft ebenfalls die Fettwiese (Biotopkataster).

##### SO III

Für eine Grillkote werden ca. 15 m<sup>2</sup> vollversiegelt. Weiterhin sind saisonal 15 Tipis geplant (12,6 m<sup>2</sup> bzw. 19,6 m<sup>2</sup> bzw. 38,4 m<sup>2</sup> Grundfläche, insgesamt ca. 360 m<sup>2</sup>), deren Untergrund durch Kies/Holz/Plane ausgelegt wird.

Beeinträchtigungen des Bodens während der Bauarbeiten für die Stelzenhäuser und den Stall wirken sich nur temporär aus, es kann jedoch durch relativ schwere Bau- und Transportmaschinen zu stärkeren Bodenverdichtungen, insbesondere bei schlechter Witterung kommen. Bei Beachtung der entsprechenden DIN-Normen können baubedingte Bodenverdichtungen aber vermieden werden.

Bei regulärem Betrieb der Ranch (Besucher, Übernachtungsgäste und ihre Pferde) sind kaum Beeinträchtigungen auf den Boden zu erwarten. Mit Verunreinigungen des Bodens ist bei regulärem Betrieb der Stelzenhäuser und einer extensiven Beweidung nicht zu rechnen.

##### SO IV

Der aktuelle Bebauungsplan ermöglicht eine 30%ige Überschreitung (390 m<sup>2</sup> Vollversiegelung) der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (1.300 m<sup>2</sup>). Der Gasthof, Parkplätze und Nebenanlagen gehören zum Bestand (= 1.300 m<sup>2</sup>). Zum aktuellen Zeitpunkt besteht keine Planung.

#### Außerhalb der Baufenster

Für die Eignung als Feuerwehrezufahrt zu den Stelzenhäusern, wird der geschotterte Weg links entlang der Grenze des Geltungsbereichs auf einer Länge von ca. 70 m auf 3 m Breite ausgebaut – durch eine Schotterung von ca. 0,25 m Stärke.

#### 3.1.4 Wasser

Im Rahmen der geplanten Pferdehaltung erfolgt keine Einleitung tierischer Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen, Fest-Mist wird außerhalb des Geltungsbereichs ent-

sorgt/verwendet. Das Abwasser aus den Stelzenhäusern (geplant sind Komposttoiletten) wird extra entsorgt, nicht auf der Fläche des Geltungsbereichs.

Eine Verunreinigung des *Dorfbaches* durch die Beweidung ist aufgrund der ausreichenden Entfernung von mind. 35 m vom Geltungsbereich und der Auflage der extensiven Beweidung nicht zu befürchten.

Aufgrund der insgesamt geringen Versiegelung (Punktfundamente der Stelzenhäuser, Grillkote, höchstens Teilversiegelung bei Stall, Lauffläche (Paddock) und Tipis) und der kompletten Versickerung des Niederschlags innerhalb des Geltungsbereichs sind bezüglich der Retention von Niederschlag kaum Veränderungen zu erwarten.

Die geringe Tiefe der kleinen Fundamente für die Stelzenhäuser von ca. 0,8 m und des Fundamentes für die Grillkote von ca. 0,4 m unterhalb der Geländeoberkante minimieren die Gefahr, dass Grundwasser oder wasserführende Schichten beeinträchtigt werden.

Es ist keine Verschlechterung des Oberflächenabflussverhältnisse zu erwarten. Eine Benutzung von Gewässern nach § 25 Landeswassergesetz (LWG) wird nicht stattfinden.

### 3.1.5 Klima/Luft

Durch die Bauarbeiten sind keine spürbaren Beeinträchtigungen für das Klimapotenzial zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staub- und Lärmemissionen kommen.

Klimatische Veränderungen durch Beschattung von Grünland durch Gebäude sind zu vernachlässigen. Die Boden- bzw. Grünlandinanspruchnahme ist zu gering, um die Kaltluftproduktion auf der Fläche des Geltungsbereichs merklich zu beeinträchtigen.

### 3.1.6 Landschaft und Erholung

Insgesamt bieten Büsche, Sträucher und Bäume im Bereich der Parkplätze und des Gasthofes eine grüne Einrahmung und einen gewissen Sichtschutz auf die baulichen Anlagen von Süden (Ortslage Nußbach) her. Ebenso wirkt die Baumallee entlang der Straße zwischen Gasthof und Ortslage.

Landschaftlich werden sich die vier Stelzenhäuser aus Holz in die ortsnahe Kulturlandschaft einpassen, im Gegensatz zu den sichtbaren Windenergieanlagen nördlich der Planung, die als hohe technische Bauwerke wahrgenommen werden. Der geplante Stall ist für die ortsrandnahe Lage in einer durch Landwirtschaft mitgeprägten Kulturlandschaft ein gewohnter Anblick. Die Tipis werden nur über den Sommer stehen.

Für die Bewohner der angrenzenden Ortschaften sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Erholungspotentials zu erwarten. Vielmehr stellt die Ranch eine Einrichtung dar, die selbst der Erholung dient.

Der Wanderweg des Pfälzerwald-Vereins e. V. wird durch den sich entwickelnden Wegesaum (Maßnahme M2, siehe Kapitel 5.2.2) attraktiver.

### 3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs fehlen Kulturdenkmale oder Sachgüter. In der Umgebung vorhandene sind nicht von herausragender Bedeutung bzw. werden durch die Planung nicht in ihrem räumlichen Zusammenhang gestört.

Da nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt sind, sind die Hinweise der Direktion Landesarchäologie bzgl. der Verpflichtung zur Anzeige des Beginns der Erschließungsarbeiten und die Hinweise auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes in den weiteren Genehmigungsverfahren zu beachten.

In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist in den Nebenstimmungen festzuhalten, dass der Beginn der Arbeiten bei der Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer anzuzeigen ist. Darüber hinaus sind die ausführenden Baufirmen auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes einschließlich der Meldepflicht hinzuweisen.

### 3.1.8 Wechselwirkungen

Einzelne Wirkfaktoren wirken häufig auf mehrere Schutzgüter. So wirken Versiegelungen sowohl auf den Boden als auch auf den Wasserhaushalt, den Menschen und die Biotope.

Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft wiederum beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig wiederum eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung. Aufgrund dieser bestehenden einseitigen oder wechselseitigen Verflechtungen ist anzunehmen, dass ein erheblicher Eingriff in der Regel mehrere Schutzgüter betrifft oder ein Eingriff in eines der Schutzgüter in der Regel Veränderungen der anderen mit sich bringt.

Insgesamt ist durch Wechselwirkungen aber nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, die *nicht* bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wären.

## 4 ARTENSCHUTZ UND UMWELTHAFTUNG

---

### 4.1 Artenschutzrecht

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt, und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG. Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind. Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

#### § 44 BNatSchG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die Zerstörung von Nist-, Brut-, sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.



Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010<sup>1</sup>). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug<sup>2</sup>). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“ (RUNGE 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Bei Betrachtung des **Störungsverbot**es des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NuR 2009, 31: 898–900) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

#### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge eines genehmigten Eingriffs (§ 15 BNatSchG) oder einer zulässigen Maßnahme im Sinne des BauGB ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wieder herzustellen.

Wichtig bei zulässigen Eingriffen ist es, die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen (§ 15 BNatSchG).

<sup>1</sup> Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. In: Natur und Recht (2010) 32, 891 – 897.

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urteil v. 9. Juli 2008 – 9 A 14/07; VG Arnberg, Beschluss v. 20.4.2010 – Az. 8 L 522/09; VG Halle, Urteil vom 23.11.2010 – 4 A 34/10 HAL

CEF Maßnahmen (*measures to ensure the continuous ecological functionality*), die in der FFH-Richtlinie teilweise gefordert werden, sollen den durchgehenden Schutz von artspezifischen Lebensräumen (Habitaten) sicherstellen. Hierbei sind bereits vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen gehen über § 15 BNatSchG hinaus, in dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zwingend vor dem Eingriff stattfinden muss.

### **Ausnahmen**

Ausnahmen der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Es kann nur zu bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG befreit werden, wenn sich im Einzelfall mit der Durchführung der Verbote unzumutbare Bedingungen ergeben und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### **Weitere relevante Gesetze**

Aufgrund der Relevanz ist das Artenschutzrecht außerhalb der „reinen“ Naturschutzgesetzgebung auch in anderen Gesetzbüchern verhaftet (BGB, BBergG, BauGB). Besonders bei baulichen Eingriffen im Außenbereich kommt dem Artenschutz mit § 35 Abs. 3 Nr. 5 des BauGB eine wichtige Bedeutung zu.

Im Rahmen eines Planvorhabens ist zu prüfen, dass es zu keinen Verstößen der o. g. Tatbestände kommt.

## **4.2 Umweltschaden**

Ein Umweltschaden ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG. Danach liegt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadengesetzes (USchadG) vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind die relevanten Arten

- die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VRL,
- die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL.

Als natürliche Lebensräume gelten

- Lebensräume aller Arten, die in Art. 4 Abs. 2 und Anhang I VRL oder in Anhang II FFH-RL aufgeführt sind,
- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Lebensraumtypen)
- die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Arten.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen liegt nicht vor, wenn Tätigkeiten nach § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterworfen wurden, wenn eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wurde, ein zulässiger Eingriff gemäß § 15 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurde.

Diesen Zulassungen kommt haftungsausschließende Wirkung im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG zu, wenn die nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten auf die Arten und natürlichen Lebensräume in den jeweiligen Genehmigungsverfahren ermittelt wurden.

Nach § 19 Abs. 2 BNatSchG liegt demnach kein Umweltschaden vor, wenn bei Betroffenheit einer relevanten Art im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt werden, welche die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten oder wiederherstellen.

#### 4.3 Ausschlussverfahren

Um den o. g. Anforderungen gerecht zu werden wird in der weiteren textlichen Bearbeitung eine Betrachtung aller für Rheinland-Pfalz relevanten Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG (besonders geschützte und streng geschützte Arten) erfasst sind, durchgeführt.

Als betrachtungsrelevante Arten werden die Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG durch § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit der Eingriffsdefinition gemäß § 15 BNatSchG eingeschränkt auf die **Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG** (FFH-Richtlinie) und die **europäischen Vogelarten** sowie sog. **Verantwortungsarten** nach § 54 (noch nicht festgelegt, Stand November 2013). Somit liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Im Hinblick auf § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) sind auch **Arten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG** zu betrachten.

Das Ausschlussverfahren vergleicht die Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Arten (aus: Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften - Liste für Rheinland-Pfalz Stand: 06.09.2013) und deren Planungsrelevanz.

Der Prüfungsrahmen wurde auf die tatsächlich **im Plangebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten** beschränkt. Dabei werden folgende Artengruppen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgespart, da kein Wirkzusammenhang zwischen Ort/Art des Eingriffs und dem Habitat besteht: Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische). Folgende Quellen für Artendaten wurden ausgewertet:

- Bisonfarm Nußbach – Dokumentation der zoologischen Erhebungen 2013. L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (L.A.U.B. 2013).
- Artnachweise im 2 x 2 km-Raster des LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), Abrufdatum 25.11.2013.
- Artendaten des LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewässeraufsicht), punktgenau, Stand 2013.
- Pflanzen: Artenlisten der Biotope im Geltungsbereich (Biotopkataster Rheinland-Pfalz), abrufbar im Internet über das LANIS, Abrufdatum 25.11.2013.

Schwerpunkt der zoologischen Erhebungen durch L.A.U.B. waren laut Gutachter in Abstimmung mit der UNB im Kreis Kusel Vögel, Reptilien sowie ggf. Tagfalter und Heuschrecken. Erfassungen von Vögeln erfolgten bei vier Kartiergängen am 23. April, am 5. Mai, am 20. Juni und am 17. Juli. Das Vorkommen von Reptilien und Tagfaltern wurde parallel bzw. im Anschluss an die Vogelkartierungen kontrolliert.

#### Saltatoria (Heuschrecken)

In Rheinland-Pfalz kommen keine Heuschreckenarten der FFH-Anhänge II und IV vor. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ergeben sich nicht.

#### Coleoptera (Käfer)

Tabelle 2: Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Käferarten der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II, IV
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II, IV
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	II
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	II*, IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen keine Nachweise von Arten der FFH-Anhänge II und IV vor.

Entsprechend der Artendaten des LUWG sind im und um den Geltungsbereich ebenfalls keine Käferarten der obigen Liste belegt.

Während der zoologischen Erhebungen durch L.A.U.B. 2013 wurden keine der obigen Käfer nachgewiesen. Es ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

### Lepidoptera (Schmetterlinge)

**Tabelle 3:** Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Schmetterlinge der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	II, IV
<i>Euphydryas auriana</i>	Skabiosen-Schreckenfalter	II
<i>Euphydryas maturna</i> (= <i>Hy-podryas</i> )	Kleiner Maivogel	II, IV
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	II
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter	II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger (Ameisen-) Bläuling, Quendel-Ameisenbläuling, Thymian-Bläuling	IV
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV
<i>Proserpinus proserpinus</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen keine Nachweise von Arten der FFH-Anhänge II und IV vor.

Entsprechend der Artendaten des LUWG sind im und um den Geltungsbereich ebenfalls keine Käferarten der obigen Liste belegt.

Während der zoologischen Erhebungen durch L.A.U.B. 2013 wurden 17 Tagfalterarten und zwei Widderchen-Arten festgestellt, darunter keine der obigen Liste.

Verbotstatbestände für Schmetterlingsarten nach § 44 BNatSchG ergeben sich nicht.

### Amphibia (Lurche)

**Tabelle 4:** Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Amphibien der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	II, IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen keine Nachweise von Amphibien vor. Entsprechend der Artendaten des LUWG sind im Umkreis von etwa 3 km um die Planung ebenfalls keine Amphibiennachweise vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine größeren typischen potenziellen Laichgewässer für Amphibien, lediglich Viehtränken und nasse Wiesenbereiche mit stehendem Wasser. Diese Bereiche sind nicht vom Eingriff betroffen. Die Quellbereiche auf der Wiese werden durch feste Zäune geschützt (s. Kapitel 5.1). Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Artengruppe kann daher und aufgrund der fehlenden Nachweise in den abgefragten Datengrundlagen ausgeschlossen werden.

### Reptilia (Kriechtiere)

**Tabelle 5:** Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Reptilien der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i> )	Westliche Smaragdeidechse	IV
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen keine Nachweise von Reptilien vor. Durch die zoologischen Untersuchungen von L.A.U.B. 2013 wurden keine Reptilien belegt. Die punktgenauen Daten des LUWG belegen die Zauneidechse im etwa 2 km entfernten Steinbruch Wolfsmühle.

Der Lebensraum der Zauneidechse ist durch einen großen Strukturreichtum und eine hohe Grenzliniendichte gekennzeichnet (AGAR & FENA 2010). Sie besiedelt in Mitteleuropa folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen, Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten. Die besiedelten Flächen weisen dabei häufig folgende Habitatstrukturen auf: eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen.

Der nördliche Geltungsbereichs mit Waldrand, trockener Magerwiese am Hang ist für die Zauneidechse prinzipiell geeignet (SO I, Stelzenhäuser). Es liegen aber keine Nachweise in der näheren Umgebung des Plangebiets vor (s.o.). Die eierlegende Zauneidechse gelangt meist im Mai zur Fortpflanzung. Die 8 - 15 Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8 - 10 Wochen Brutzeit die Jungtiere schlüpfen (HESSEN-FORST 2005). Das Substrat im Bereich von SO I ist nicht sandig, sondern lehmig (s. Kapitel 2.3.3) und eher trocken, die Bodenaufgabe ist relativ flach, es steht auch stellenweise Gestein oder Felsbrocken an. Vom Substrat her scheint das Habitat innerhalb SO I doch eher ungeeignet. Je nach Witterung werden Mitte September Winterquartiere aufgesucht. Als solche dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (PETERSEN et al. 2004). Obgleich verlassene Nagerbauten prinzipiell vorkommen können, ist das Habitat insgesamt nicht typisch. Daher und vor allem aufgrund der fehlenden Nachweise wird nicht von einem artenschutzrechtliche Konflikte und damit verbundenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgegangen. Laut HESSEN-FORST (2005) kann die Art durch systematisches Absuchen entsprechender Strukturen (z.B. Hecken, Waldränder, Wegböschungen) gut durch Sichtnachweis kartiert werden. Ein qualitativer Nachweis ist meist schon bei einer Begehung pro Standort zu erbringen. Besonders geeignet sind die Monate April bis Juni sowie Septem-

ber. Es ist also davon auszugehen, dass die Untersuchungen von L.A.U.B. (2013) eine ausreichende Grundlage darstellen.

Für die anderen Reptilienarten der obigen Liste können die Verbotstatbestände nach § 44 aufgrund der fehlenden Nachweise der abgefragten Quellen (v. a. L.A.U.B. 2013) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Spermatophyta (Samenpflanzen)

Tabelle 6: Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Pflanzenarten der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II, IV
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	II, IV
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	II, IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	II*, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Glanzstendel	II, IV
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II, IV
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	II, IV
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II, IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen keine Nachweise für Pflanzenarten nach den Anhängen II und VI der FFH-Richtlinie vor. Nachweise dieser Arten fehlen auch in den punktgenauen Daten des LUWG. In den im LANIS abrufbaren Pflanzenlisten für die Biotope im Geltungsbereich (Biotopkataster) sind diese Arten ebenfalls nicht aufgeführt.

Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Glanzstendel und Sommer-Schraubenstendel sind an Kalk-, Moor- oder Kalkmagerrasenflächen gebunden. Scheiberich, Froschkraut, Büchsenkraut, Kleefarn und Nixenkrout an Wasser. Solche Habitate sind in der näheren Planungsumgebung nicht vorhanden. Die Dicke Trespe ist in der Acker-Begleitflora zu finden. Daher ist von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Scheidenblütengras ist für Rheinland-Pfalz nicht nachgewiesen. Vorkommen der Sand-Silberscharte finden sich ebenfalls nicht in der Region.

Es besteht kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort/Art des Eingriffs und dem Lebensraum der aufgeführten Pflanzenarten besteht.



**Mammalia (Säugetiere)****Tabelle 7:** Liste der in Rheinland-Pfalz vorkommenden Säugerarten der Anhänge II und VI der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf	II*, IV
<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	II*, IV
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	IV
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	IV
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	IV
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II, IV
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i> )	Zweifarb-Fledermaus	IV

Für die beiden 2 x 2 km-Rasterflächen, in denen der Geltungsbereich liegt, liegen Nachweise für die oben gelisteten Säugerarten der FFH-Anhänge II und IV vor. Aufgrund der i. d. R. größeren Reichweite von Säugern im Vergleich zu Kriechtieren und Amphibien wurden auch die angrenzenden zehn 2 x 2 km-Rasterflächen abgefragt. Dort liegen ebenfalls keine Nachweise von Säugerarten vor.

In den punktgenauen Daten des LUWG gibt es innerhalb eines 3 km-Radius Nachweise der Wildkatze und des Grauen Langohrs. Vom Grauen Langohr wurde in der evangelischen Kirche von Gangloff ein Sommerquartier belegt (1989), die Kirche ist vom Geltungsbereich etwa 2 km entfernt. Die Wildkatze wurde zwischen Reipoltskirchen und Ginsweiler im Wald gesichtet (Befragung von Forstämtern und Jägern, 2002); Entfernung zum Geltungsbereich etwa 3,2 km. Sie hält sich gerne an sonnenseitigen Hanglagen mit nahrungsreichen Schlagflächen auf. Nach BLASE (2010) muss mit ihr in Mittelgebirgslagen in allen ausgedehnten, deckungsreichen Waldungen gerechnet werden. Das Plangebiet liegt außerhalb der Verbreitung der Wildkatze in Rheinland-Pfalz (LUWG 2010). Bei dem oben genannten Sichtungsnachweis handelt es sich also höchstens um eine durchstreifende Wildkatze. Durch die Bisonranch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Quartiere von Fledermäusen sind durch die geplante Bisonranch nicht betroffen, da von Rodungen abgesehen wird (s. Vermeidungsmaßnahme Kapitel 5.1). Als Jagdgebiet sind der Streuobstbestand, der Wald und dessen Ränder, sowie die Weideflächen für verschiedene Fledermausarten interessant (eigene Einschätzung). Die nächtliche Jagt von Fledermäusen wird durch die Bisonranch nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht ersichtlich.

Der Wolf und der Europäischer Nerz kommen in Rheinland-Pfalz nicht vor. Der Fischotter gilt in Rheinland-Pfalz und im Saarland als ausgestorben (RL 2008). Für den Biber liegen in Rheinland-Pfalz laut Rote Liste (2008) keine Nachweise vor, im Saarland gilt er ebenfalls als ausgestorben. Der Biber ist gerade dabei nach Rheinland-Pfalz zurückzukehren, dabei werden Vorkommen und Spuren des Bibers durch das Biberzentrum Rheinland-Pfalz dokumentiert. Diese befinden sich in Gewässersystemen, die weit vom Plangebiet entfernt liegen. Da für die in diesem Absatz genannten Tierarten kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort/Art des Eingriffs und ihrem Lebensraum besteht, besteht für diese Arten kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG.

Seit den 80er Jahren und vermehrt seit Anfang der 90er gibt es wieder Meldungen über Luchse in Deutschland (BLASE 2010). Belege für ein Vorkommen des Luchses in Rheinland-Pfalz häufen sich zunehmend, nachgewiesen wurde er im Pfälzer-Wald, in der Eifel, im Hunsrück und im Taunus. Im Pfälzer Wald hat sich eine kleine Population etabliert (PETERSEN et al. 2004). Der Luchs ist ein ausgesprochener Kulturflüchter, der ausgedehnte, vom Menschen möglichst unberührte urwüchsige Wälder liebt (BLASE 2010). Und das vor allem wegen der Störungsarmut und weniger wegen der gebotenen Strukturen (PETERSEN et al. 2004). Gefährdet ist der Luchs vor allem durch die Zerschneidung seines Lebensraums durch Straßen und Bahnlinien, da er in der Regel sehr große Streifgebiete nutzt (zwischen 39 und 148 m<sup>2</sup> Südosteuropa, PETERSEN et al. 2004). Die Bisonranch stellt hingegen keine erhebliche Störung des Luchses dar, weil davon ausgegangen werden kann, dass der Luchs den Geltungsbereich und das nähere Umfeld, welches durch Landwirtschaft und Siedlungen relativ stark vom Menschen geprägt ist meidet. Das Hauptverbreitungsgebiet des Luchses in Rheinland-Pfalz befindet sich außerdem im Pfälzer Wald, im näheren Planungsumfeld wurde der Luchs nicht nachgewiesen.

Der Feldhamster kommt i. d. R. auf landwirtschaftlich genutzten Lösslehm-Böden mit geringem Skelett-Anteil vor (LRN HELLWIG 2002). Sein Hauptverbreitungsgebiet in Rheinland-Pfalz liegt in Rheinhessen (LUWG 2009). Ein Vorkommen auf den Weiden im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden. Da also kein Wirkungszusammenhang zwischen dem Ort des Eingriffs und dem Lebensraum des Feldhamsters besteht, liegt kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG vor.

Die Haselmaus kommt nach PETERSEN et al. (2004) in allen Waldgesellschaften und Altersstufen vor, auch Feldhecken oder Gebüsche im Brachland werden bewohnt. Bevorzugt werden aber lichte sonnige Laubmischwälder mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht und daher ausreichendem Nahrungsangebot. Aufgrund der Habitateignung, wäre ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich möglich.

Als Gefährdung der Haselmaus ist vor allem die Zerschneidung der Wälder zu nennen, denn ein Waldweg ohne Astkontakt der Bäume auf beiden Seiten kann bereits eine deutliche Barriere sein, die den Austausch der Tiere einschränkt (die Haselmäuse meiden Bodenkontakt und verbringen ca. 90% ihrer täglichen Aktivität im Kronenbereich von Bäumen und Sträuchern (HESSEN-FORST 2010). Das Vorhaben stellt keinen Eingriff mit zerschneidender Wirkung dar und damit keine potenzielle Gefährdung einer Haselmauspopulation. Außerdem werden keine Gehölze/Hecken gerodet, die mögliche Schlaf- oder Wurfneester der Haselmaus beherbergen können. Daher und aufgrund des Fehlens von Vorkommenshinweisen in den abgefragten Datengrundlagen kann ein Verstoß gem. § 44 BNatSchG bezüglich der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **Aves (Vögel)**

Durch die Erhebungen von L.A.U.B. 2013 wurden 41 Vogelarten im und um den Geltungsbereich festgestellt. Laut Gutachter handelt es sich überwiegend um häufige und verbreitete Arten. Artenschutzrechtliche Konflikte waren nach dem Stand der Planung zur Zeit der Erstellung des Gutachtens nicht absehbar.

Im Umkreis von etwa 1 km um den Geltungsbereich ist der Neuntöter sehr häufig durch die punktgenauen Daten des LUWG (2013) belegt (ca. 20 Belege).

Da bei Durchführung der Planung keine Rodungen von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen sind, die mögliche Brutstätten von Vögeln darstellen, scheinen Konflikte nicht ersichtlich. Sollten doch Rodungen notwendig werden, können Konflikte laut Gutachter durch eine Beschränkung der Rodungszeiten auf die Phasen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln vermieden werden.

Ein genaueres Hinsehen in Bezug auf mögliche Konflikte, halten die Gutachter für Baumpieper, Pirol und Wendehals für notwendig, da auch der Verlust einzelner Reviere als kritisch zu bewerten ist; in geringerem Maße auch für Feldlerche, Neuntöter und Rebhuhn.

Baumpieper: RL D: V, RL RP -

- Ein Revier im Streuobstbestand (innerh. Geltungsbereich (GB), Nähe SO I, ein Revier am Waldrand (außerh. GB).
- Vermeidungsmaßnahme zum Schutz potenzieller Nester im Bereich SO I: Vor Beginn der Baumaßnahmen Absuchen des SOI auf Nester am Boden (mit Sichtschutz nach oben durch Grasbulte, Farn, Büsche) im Rahmen einer Umweltbaubegleitung. Falls Brutnester gefunden werden, muss ein Baustopp erfolgen. Alternative: Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Haupt-Brutzeit von Mitte April bis Mitte September.

Pirol: RL D: V, RL RP 3

- Zwei Brutreviere im Wald außerhalb der Sondergebiete.
- Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da in den Wald nicht eingegriffen wird.

Wendehals: RL D: 2, RL RP 3, s

- Ein Revier mit Rufwarten am Westrand des Untersuchungsgebiets und dem Streuobstbestand (innerh. GB, Nähe SO I).
- Vermeidungsmaßnahme: keine Rodung von Obstbäumen.

Feldlerche: RL D 3, RL RP: -

- Potenziell als Brutvogel auf der Wiese innerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten, nachgewiesen auf der Wiese westlich des GB.
- Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Nester im Bereich SO I: Vor Beginn der Baumaßnahmen Absuchen des SOI auf Nester am Boden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung. Alternative: Bauzeitbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brutzeit von Mitte April bis Mitte September (Nester am Boden). Weiterhin extensive Bewirtschaftung der Weiden im Geltungsbereich.

Neuntöter: RL D: -, RL RP 3, Anh. I

- Potenziell als Brutvogel im Streuobstbestand und der Hecken im Bereich der Weide zu erwarten, nachgewiesen an Hecken außerhalb des GB im Südwesten.
- Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da im Umfeld ausreichend Gehölze vorhanden sind, die sich als Brutplätze eignen, der Neuntöter im nahen Umfeld häufig nachgewiesen ist und laut Gutachter generell von einer geringeren Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Rebhuhn: RL D: 2, RL RP 3

- Außerhalb des GB auf Brachfläche nachgewiesen.
- Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da Bruten im GB eher nicht erwartet werden.

Bei den genannten Arten handelt es sich *nicht* um Vogelarten, die besonders störungsempfindlich sind, vielmehr sind sie i. d. R. Kulturfolger, die im Umfeld des Menschen vorkommen bzw. in anthropogen geschaffenen Habitaten wie Streuobstwiesen. Entsprechend der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) werden die oben genannten Vögel in folgende Kategorien bezüglich der Lärmempfindlichkeit eingeordnet:

Pirol: Gruppe 2 = Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit;

Rebhuhn Gruppe 3 = Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm;

Baumpieper, Wendehals, Feldlerche, Neuntöter, Gruppe 4 = Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.

Diese Einordnung erfolgte im Hinblick auf den Effekt von Straßenlärm auf das Verteilungsmuster von Vögeln, kann aber außerhalb dieses Kontextes auch als Hinweis für die Lärmempfindlichkeit dienen und damit als gewisser Indikator für die Störeffindlichkeit herangezogen werden. Keine der Vogelarten ist der Gruppe 1 mit hoher Lärmempfindlichkeit zugeordnet.

Die Aufgabe der kartierten Reviere oben genannter Vogelarten durch die Baumaßnahmen und die geplante Nutzung bzw. Bewirtschaftung des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten. Es erfolgt im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung des Geltungsbereichs als Bruthabitat für den Wendehals (auf lange Sicht) durch die Neu-Pflanzung von Obstbäumen und eine Aufwertung als Nahrungshabitat für mehrere Vogelarten, z. B. den Neuntöter durch die Entbuschungsmaßnahmen, die zur Vergrößerung der artenreichen- und blütenreichen Wiesen führen. Die Anlage der Saumstrukturen, welche für gefährdete Insektenarten günstige Lebensräume schaffen, wertet das Nahrungshabitat für Vogelarten ebenfalls auf.

#### **4.4 Artenschutzrechtliche Bewertung**

Anhand der vorausgegangenen Ausarbeitung lässt sich mit hoher Prognosegüte die Nichtbeeinträchtigung der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und die Berücksichtigung der Verbotsbeachtung gemäß § 44 BNatSchG für alle Artengruppen nachweisen – bei Durchführung/Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für bestimmte Vogelarten. Überlegungen, ob im konkreten Genehmigungsfall die Ausnahmeregelung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG in Anspruch genommen werden muss, erübrigen sich, da kein Verstoß gegen die Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG erkennbar ist. Ein Schaden im Sinne § 19 BNatSchG durch das Bauvorhaben ist nicht ersichtlich.

## **5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

---

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sind hierbei nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB oder als im weiteren Text beschriebene Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB), die durch städtebauliche Verträge gesichert werden können.

## 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

### Boden

- Beschränkung der Bebauung und Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß für Fundamentfläche und Feuerwehrezufahrt.
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Bodenarbeiten) durchzuführen.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten.
- Bei der Errichtung der Bauten entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen!
- Während der Bauphase ist der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen, zu lagern und in den notwendigen Mengen wieder einzubauen.
- Regenwasser versickert vor Ort.

### Vegetation

- Pflanzenschutz: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- Besonders hochwertige Vegetationsbereiche sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) beim Bau der Stelzenhäuser und bei der Schotterung der Bewegungsfläche der Feuerwehrezufahrt durch Flatterband zu schützen.
- Der Wegesaum ist bei Schotterung der Feuerwehrezufahrt durch Flatterband zu schützen (UBB).
- Die Quellbereiche und Stellen mit stehendem Wasser im südlichen Teil des Geltungsbereichs sind mit einem festen Zaun zu umgeben; Maßnahme M4; betrifft nur Teilbereiche der Maßnahmenfläche M4.
- Die Weideflächen (FFH-Lebensraumtypen) innerhalb des Geltungsbereichs sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften in Anlehnung an das PAULa Vertragsnaturschutzprogramm Artenreiches Grünland; Maßnahme M 5:
  - Insbesondere ist eine Überweidung und starker Vertritt zu vermeiden. Es soll sich an den Vorgaben zu oben genanntem PAULa-Programm orientiert werden:
    - Höchstens 1 RGV (raufutterfressende Großvieheinheit) bei Pferdebeweidung (Bsp.: 4 Pferde > 6 Monate alt = 4 RGV / 3,7 ha Weidefläche innerh. des Geltungsbereichs / 12 Monate \* 5,5 Monate (Weideperiode 1. Juni bis 14. Nov) = 0,5 ist i. O.)
    - Im Falle von ausschließlicher Beweidung (keine Mahd) ist der durchschnittliche Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,2 RGV je ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten (1. Bsp. 1 Pferd > 6 Monate alt = 1 RGV / 3,7 ha = 0,27 ist noch i. O.; 2. Bsp. 4 Pferde > 6 Monate alt = 4 RGV / 3,7 ha = 1,08 ist i. O.)
  - Abkoppeln verschiedener Weidebereiche zur Beweidung im Wechsel.
  - Verzicht auf Düngung der Weiden im Geltungsbereich.
  - Verzicht auf Winterbeweidung (01. Dezember bis 01. März). Ausnahme: Dauerfrost (nur nach mehreren Tagen mit Dauerfrost).
  - Im flachen unteren Hangbereich (zur Abgrenzung siehe Abbildung 2: „Blütenreiche Fettwiese N Nußbach“, BT-6312-0025-2009) soll im Jahresverlauf zuerst beweidet werden. Wenn die Tiere im Sommer in den nördlichen Weidebereich kommen, sollen sich die südlichen Weidebereiche erholen.
  - Im nördlichen Bereich, wo der Hang steiler und die Wiese mager ist (zur Abgrenzung siehe Abbildung 2: „Arten- und blütenreiche Magerwiese mit Halbtrockenra-

sen-Fragment N Nußbach“, BT-6312-0027-200), soll frühestens am 1. Juni beweidet werden.

- Der Auslauf soll im unteren flachen Hangbereich gezäunt werden.
- Grünlandpflege nur zwischen dem 1. November und dem 15. April.
- Zufütterung darf nicht auf den biotopkartierten Weiden erfolgen (siehe Abbildung 2).
- Um die Trittbelastung durch Besucher und Pferde auf der Magerwiese in SO I möglichst gering zu halten, wird auf die Anlage von Laufflächen für die Pferde im Nahbereich um die Stelzenhäuser verzichtet, ebenso auf eine Beweidung der Fläche innerhalb des Baufenslers. Stattdessen wird zum Erhalt der Magerwiese innerhalb SO I durch eine einschürige oder zweischürige Mahd im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November durchgeführt; Maßnahme M6.

### **Fauna**

- Vor Beginn der Baumaßnahmen Absuchen der Eingriffsbereiche auf Boden-Nester von Feldlerche oder Baumpieper im Rahmen einer Umweltbaubegleitung. Alternative: Bauzeitbeschränkung innerhalb der Sondergebiete auf Zeit außerhalb der Brutzeit von Baumpieper und Feldlerche von Mitte April bis Mitte September.
- Keine Rodung von Obstbäumen (Schutz der Brutstätten des Wendehals und potenzieller Quartiere von Fledermäusen)
- Weiterhin extensive Bewirtschaftung der Weiden im Geltungsbereich (Erhalt des Lebensraums der Feldlerche und gefährdeter Insekten, s. Vermeidungsmaßnahmen für die Vegetation)
- Minimierung der Eingriffsflächen im SO I und Minimierung des Wegeausbaus für die Feuerwehr.
- Der Wegesaum ist bei Schotterung der Feuerwehrezufahrt und durch Flatterband zu schützen (UBB).

### **Einhaltung der DIN-Vorschriften über Landschaftsbauarbeiten**

- Generell sind bei allen Landschaftsbauarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben die entsprechenden DIN-Vorschriften zu beachten, auch wenn diese im Einzelfall nicht explizit genannt werden.

## **5.2 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz)**

Bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen ist nach § 15 (3) BNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Wobei hier möglichst vermieden werden sollte, dass bewirtschaftete Flächen zum Zweck der Kompensation aus der Nutzung genommen werden.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang die oben dargestellten Eingriffe in den Bodenhaushalt, die Vegetation, die Tierwelt und das Landschaftsbild durch entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.



### 5.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Durch die Planung sind Teilbereiche verschiedener Parzellen in unterschiedlicher Intensität betroffen. Außer den Flächenanteilen werden nachfolgende Faktoren als wertbestimmende Merkmale der Bestandsfläche berücksichtigt:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- Besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- und Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

### Boden

Durch Berücksichtigung eines Versiegelungsfaktors kann der Kompensationsbedarf für den Landschaftsfaktor Boden berechnet werden.

Tabelle 8: Ausgleichsbedarf für das Bodenpotenzial

	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Faktor	Ausgleichs- bedarf in m <sup>2</sup>
Max. überbaubaren Grundstücksfläche SO I	150		
50% zulässiger Überschreitung	75		
<b>Gesamtfläche SO I (Stelzenhäuser)</b>	<b>225</b>		
Davon Vollversiegelung	20	1	20
Davon Teilversiegelung	205	0,5	103
Max. überbaubaren Grundstücksfläche SO II	120		
<b>Gesamtfläche SO II (Stall, Lauffläche)</b>	<b>120</b>		
Davon Vollversiegelung	60	0,8	48
Davon Teilversiegelung	60	0,5	30
Max. überbaubaren Grundstücksfläche SO III	375		
<b>Gesamtfläche SO III (Tipis, Grillkota)</b>	<b>375</b>		
Davon Vollversiegelung	15	1	15
Davon Teilversiegelung	360	0,5	180
<b>Ausgleichsbedarf für Baufenster I bis III</b>			<b>396</b>
Max. überbaubaren Grundstücksfläche SO IV (Be- stand)	1.300		
30% zulässiger Überschreitung	390		
<b>Gesamtfläche SO IV</b>	<b>1.690</b>		
Davon Vollversiegelung Bestand (Gasthof)	500		
Davon Vollversiegelung möglicher Anbau	390	1	390
Davon Teilversiegelung Bestand (Parkplätze)	800		
<b>Max. Ausgleichsbedarf für Baufenster I bis IV</b>			<b>786</b>
Ausbau Feuerwehrezufahrt (außerhalb Baufenster)	35	0,5	18
<b>Summe max. Überbauung</b>	<b>2.445</b>		
<b>Max. Ausgleichsbedarf</b>			<b>804</b>

Nach aktuellem Stand wird im B-Plan für SO I eine maximal überbaubare Grundfläche von 150 m<sup>2</sup> festgesetzt, für SO II 120 m<sup>2</sup> und für SO III 375 m<sup>2</sup> (s. Tabelle 8). Für SO I ist eine Überschreitung von 50% zulässig. Für SO IV ist eine 30%ige Überschreitung zulässig, dabei stellt die maximal überbaubare Grundstücksfläche den Bestand (Gasthof, Parkplätze und Nebenflächen) dar. Die Feuerwehrezufahrt wird auf ca. 70 m Länge um ca. 0,5 m verbreitert

(= 35 m<sup>2</sup> neue Teilversiegelung). Insgesamt ermöglicht der B-Plan also die Überbauung einer Gesamtfläche von ca. 2.445 m<sup>2</sup> (mit Bestand). Unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrads entsprechend der obigen Tabelle ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 804 m<sup>2</sup>.

### Wasser und Klima

Das Wasserpotenzial und das Klimapotenzial sind durch die Wirkung vor Ort kaum bis überhaupt nicht beeinträchtigt, so dass eine Kompensation entfällt.

### Biotop

Bezüglich des Biotoppotenzials sind der Verlust an hochwertigen Magerrasen und Fettwiese (Biotopkataster Rheinland-Pfalz) auszugleichen. Diese Bereiche sind als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Schmetterlings-, Heuschrecken- und Vogelarten von Bedeutung, die nachgewiesen wurden. Außerdem besitzen die artenreichen Wiesen und der Streuobstbestand eine Biotop-Vernetzungsfunktion. Entsprechend der HVE (1998) gelten alle in der Biotopkartierung erfassten Biotoparten als regelmäßig schutzbedürftig. Auch ist laut HVE in jedem Fall bei Veränderungen solcher Flächen mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen und diese im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Eingriffe im Bereich von SO IV werden dagegen *nicht* als erheblich und/oder nachhaltig eingestuft, da keine hochwertigen Biotoparten betroffen sind; dementsprechend sind Eingriffe innerhalb SO IV in Bezug auf das Biotoppotenzial nicht auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf wird anhand der in Tabelle 8 angegebenen maximal überbaubaren Grundstücksflächen (inkl. Überschreitung), welche die hochwertigen Wiesen und Weiden betreffen ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass der Eingriff in die Magerwiese (oberer Hangbereich, SO I, vgl. (2.3.2) aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit (vgl. 3.1.2) relativ stark wiegt. Da die Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich dazu zum Teil eine geringere ökologische Aufwertung bewirken, werden sie auf einer größeren Fläche durchgeführt.

Tabelle 9: Kompensationsbedarf für das Biotoppotenzial

Eingriffsort	Eingriffsfläche in m <sup>2</sup>	Eingriffsart
SO I	225	Überbauung/Zerstörung der biotopkartierten Wiesen/Weiden (s. 2.3.2)
SO II	120	
SO III	375*	
<b>Summe</b>	<b>720</b>	

\* etwa die Hälfte der überbaubaren Grundstücksfläche betrifft den biotopkartierten Grünlandbereich

Es ergibt sich insgesamt für den Eingriff in das Biotoppotenzial ein Kompensationsbedarf von ca. 720 m<sup>2</sup>.

Hinzu kommt auf dem Magerrasen innerhalb SO I die Trittbelastung durch die Übernachtungsgäste mit ihren Pferden (siehe Vermeidungsmaßnahmen, M6).

### Landschaftsbild

Die Errichtung der Stelzenhäuser, des Stalls und der Grillkota stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Eine Eingrünung der Parkplätze und des Gasthauses, die den Gelungsbereich von der Ortslage Nußbach absichern, sind vorhanden. Auf weitere Eingrünung wird zu Gunsten der hochwertigen Grünlandflächen verzichtet. Die Maßnahmen für das Arten- und Biotoppotenzial wirken sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus und werden als Ausgleich angesehen.

### Kompensationsbedarf aller Schutzgüter

Für die jeweiligen Schutzgüter bzw. Landschaftspotenziale ergibt sich folgender Flächenbedarf für die Kompensation der Eingriffe (Tabelle 10):

Schutzgut	Eingriffsart	Kompensationsbedarf in m <sup>2</sup>	Maßnahme
Boden	Voll- und Teilversiegelung von Boden	ca. 804	M2, M3
Arten- und Biotoppotenzial	Überbauung/Zerstörung der Wiesen/Weiden im Bereich der Flächen des Biotopkatasters (s. 2.3.2)	ca. 720	M1, M2, M3
Landschaftsbild	Errichtung von Stelzenhäusern, Stall und Grillkote	In Kombination mit den Maßnahmen für Boden und Arten- und Biotoppotenzial	M1, M2, M3

### 5.2.2 Beschreibung der Maßnahmen

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen wirken dabei im Einklang mit den Aussagen der HVE (1998) multifunktional, d. h. für mehrere Schutzgüter gleichzeitig. Die genannten Maßnahmen für das Arten- und Biotoppotenzial kommen dem Bodenpotenzial – allerdings in geringerem Maße – zugute. Als Grundlage für die Festlegung der Ausgleichsfläche wird der Kompensationsbedarf für das Bodenpotenzial herangezogen.

Nr. Maßnahme	Beschreibung	Schutzgüter	Flächengröße in m <sup>2</sup>
M1	Entbuschung und Pflanzung Streuobst	Arten- und Biotoppotenzial Landschaftsbild	ca. 1.620 m <sup>2</sup> (Teilflächen innerhalb der insg. ca. 1,7 ha großen Fläche)
M2	Erhalt und Verbreiterung Wegesäume	Arten- und Biotoppotenzial Boden (kein Eintrag von Kot, Dünger oder Pestiziden) Landschaftsbild	ca. 420
M3	Abriss und Entsiegelung kleiner Stall vor Gasthof	Boden Landschaftsbild Arten- und Biotoppotenzial	ca. 5

In nachfolgender Tabelle sind Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, die flächig und dauerhaft stattfinden. Genauere Beschreibungen der Maßnahmen finden sich unter Punkt 5.1.

Tabelle 12: Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen und Wirkung auf die Schutzgüter

Nr. Maßnahme	Beschreibung	Schutzgüter
M4	Schutz der Quellbereiche/Nasswiesen-Stellen durch festen Zaun ( <i>nicht</i> die gesamte Maßnahmenfläche)	Arten- und Biotoppotenzial Boden (Vermeidung Trittbelastung)
M5	Extensive Beweidung innerhalb Geltungsbereich in Anlehnung an das PAULA-Vertragsnaturschutzprogramm Artenreiches Grünland.	Arten- und Biotoppotenzial, Boden (kein Eintrag von Dünger oder Pestiziden)
M6	Pflege der mageren Wiesen im SO I durch Mahd, Verzicht auf Pferde-Laufflächen, Verzicht auf Beweidung	Arten- und Biotoppotenzial, Boden (kein Eintrag von Kot, Dünger oder Pestiziden)

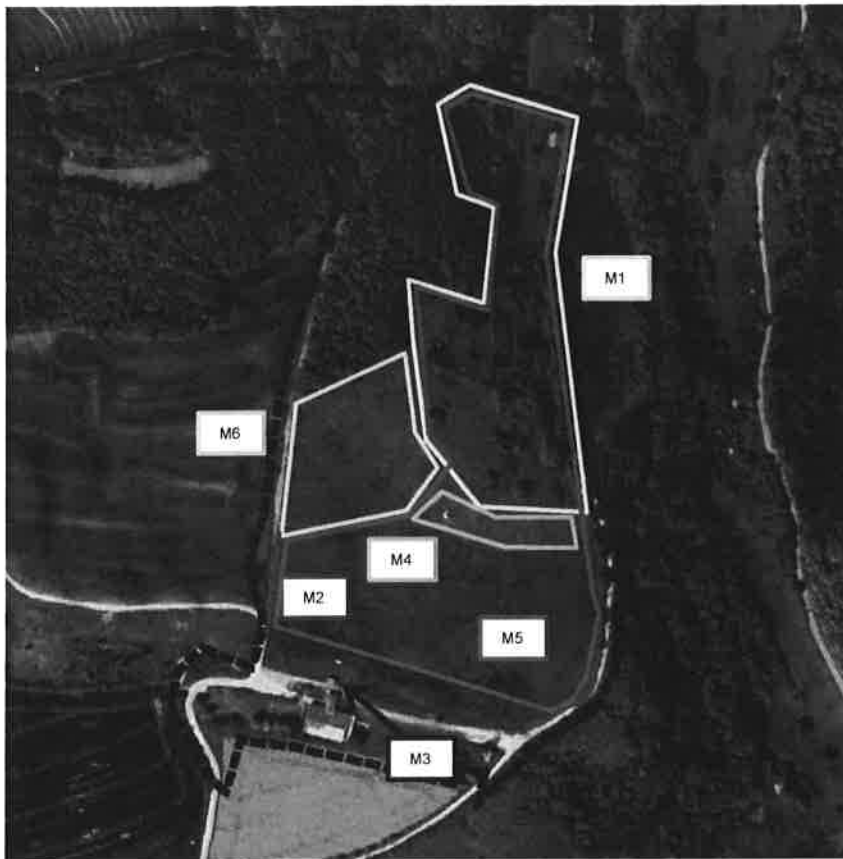


Abbildung 5: Grobe Skizze der Flächen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die genaue Abgrenzung der Flächen ist dem Bebauungs-Plan zu entnehmen.

### 1. Entbuschung im mittleren und hinteren Weidebereich und Neuanlage Streuobst, M1

Im mittleren und hinteren Teil des Geltungsbereichs sollen Entbuschungs-Maßnahmen durchgeführt werden, siehe Abbildung unten, gelbe Umgrenzung. Vor allem der Schwarzdorn (Schlehe) breitet sich aktuell auf der Magerwiese an mehreren Stellen inselartig aus sowie auch vom Waldrand aus (Pfeile der Abbildung 6 weisen auf einige Stellen hin). Eine Entfernung der Sträucher und Kleingehölze ist vor allem auf besonnten Kuppen-Lagen

durchzuführen, an anderen Stellen werden vereinzelt solche Gebüsche stehen bleiben, um z. B. Vögeln als Brutplätze zu dienen. Die freigeschnittenen Bereiche sind über mehrere Jahre jährlich nachzuschneiden, um ein Wiederaufkommen zu verhindern. Auf der gesamten Fläche sind die Entbuschungen etwa alle drei Jahre zu wiederholen, falls die Beweidung nicht ausreicht, um dies zu verhindern.

Die bestehenden Obstbäume sind auf den Weiden zu belassen, auch wenn sie abgestorben sind. Zwischen 5 und 10 Obstbäume sind neu zu pflanzen.

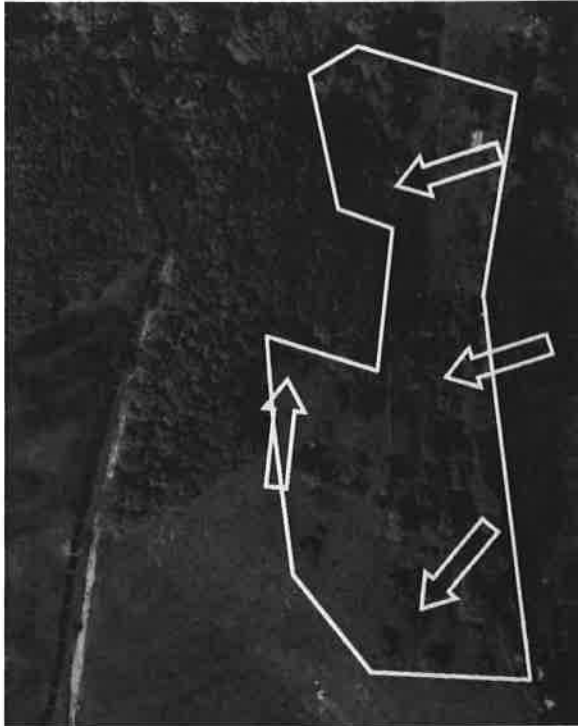


Abbildung 6: Skizze der Maßnahmenfläche M1 (vgl. Abbildung 5): Bereich, in dem Entbuschung stattfindet und Streuobst neu gepflanzt wird. Pfeile = Beispiele von Vorkommen größerer Schwarzdorn-Gebüsche.

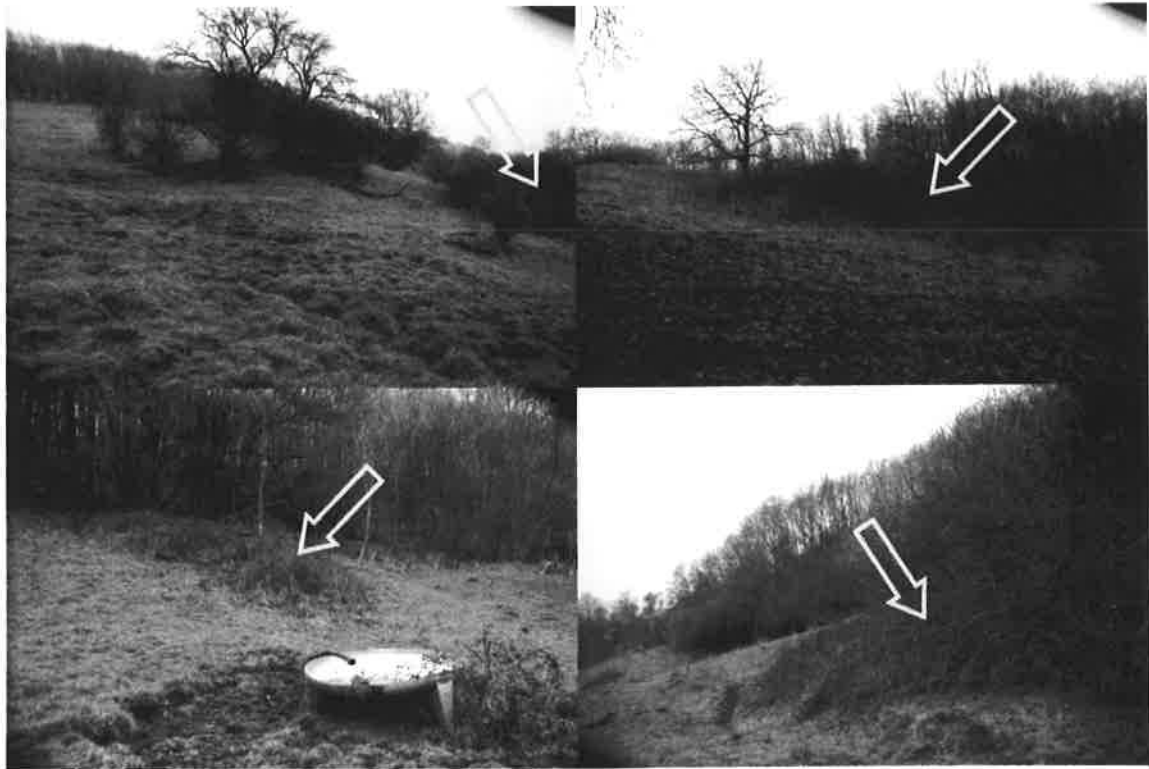


Abbildung 7: Beispiele für Verbuschung, die im Rahmen der Maßnahme beseitigt werden.

#### **Pflanzung von Streuobst:**

- Pflanzung von 5 bis 10 Obstbäumen (Hochstamm), regionaltypische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Sorten entsprechend der Pflanzliste im Anhang. (Ansprechpartner für historische Obstsorten ist Herbert Ritthaler, Dietschweiler Str. 20, D-66882 Hütschenhausen, Tel. 06372/5880, Arbeitskreis Historische Obstsorten - Pfalz / Elsaß / Kurpfalz)
- Bei der Pflanzung der Bäume sind die Abstandsvorgaben des Landesnachbarschaftsrechts (§ 44 LNRG) einzuhalten.
- Die einzuhaltenden Pflanzabstände sollen zwischen 10 und 15 m liegen.
- Es s nur Hochstämme aus der Liste in Anhang verwendet werden, die eine Pflanzqualität von H 2xv StU 10-12 nicht unterschreiten.
- Die Jungpflanzungen sind gegen Verbiss zu schützen.
- Entwicklungs- und Pflegeschnitt der Streuobstbäume soll erfolgen.
- Abgehende Obstbaumhochstämme sollen ersetzt werden.
- Kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.
- Verpflichtend ist eine organische Düngung zur Förderung des Jungbaumwachstums.



## 2. Erhalt und Verbreiterung von Wegesäumen für gefährdete Insektenarten, M2

Am westlichen und am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird sich ein jeweils ca. 3 m breiter blütenreicher Wegesaum entwickeln, auf etwa 85 m bzw. 50 m Länge, der nicht beweidet, sondern einmal im Jahr gemäht wird (siehe rote Bereiche in Abbildung 8, genaue Zeichnung siehe Bebauungsplan). Aktuell vorhandene größere Sträucher in diesem Bereich bleiben stehen und werden nicht zurückgeschnitten. Der bestehende Wegesaum am westlichen Rand des Geltungsbereichs, an dem die Feuerwehrezufahrt ausgebaut wird, bleibt bestehen und wird verbreitert. Der Mahd-Zeitraum ist auf die Flugaktivität der vorkommenden gefährdeten Falter abgestimmt und soll frühestens im September erfolgen.



Abbildung 8: *links*: Skizze der Maßnahmenflächen M2: rote Bereiche: Erhalt und Verbreiterung Wegesäume. *Rechts*: Beispiel eines Wegesausms im Donnersbergkreis (Foto gutschker-dongus).

## 3. Abriss und Entsiegelung des kleinen Stalls vor dem Gasthof, M3

Der kleine Stall auf der Weide vor dem Gasthof wird abgerissen und das Betonfundament von ca. 5 m<sup>2</sup> entfernt. Der Boden wird aufgelockert und der Selbstbegrünung überlassen. Heu von den umgebenden Wiesen kann zur Unterstützung der Begrünung aufgebracht werden. Das Heu wird dann idealerweise zum Zeitpunkt der maximalen Frucht reife gemacht. Alternativ kann autochtones zertifiziertes Wildpflanzensaatgut genutzt werden (z. B. von Rieger-Hoffmann).

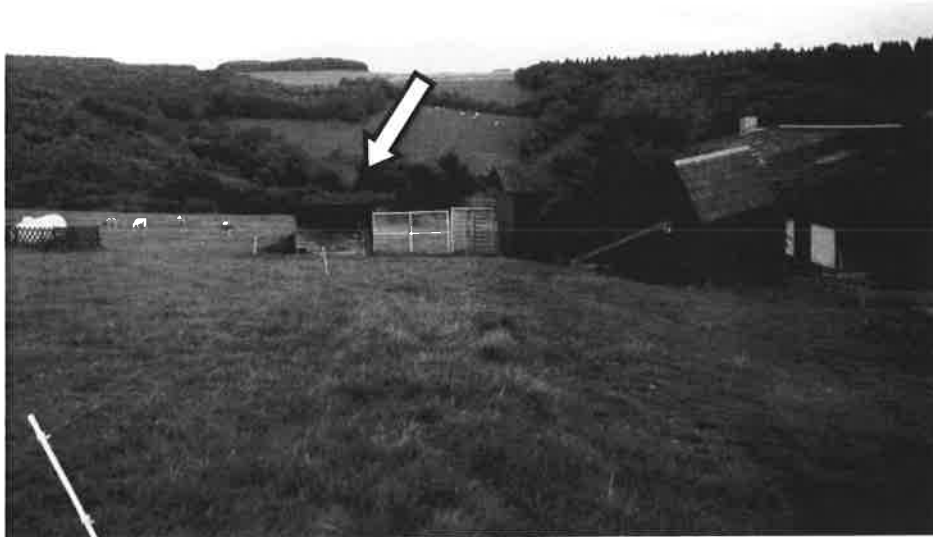


Abbildung 9: Foto des kleinen Stalls, der abgerissen wird, die Fundamentplatte wird entfernt, der Boden anschließend aufgelockert.

#### Allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen:

- Alle Initialmaßnahmen (Pflanzungen, Entbuschung, Rückschnitte, Aussat etc.) sollen spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein.
- Eine Entwicklungspflege ist solange zu gewährleisten, bis ein dauerhafter Gehölz- bzw. Pflanzenbestand gesichert ist.

#### 5.2.3 Begründung der Maßnahmen

Laut HVE sind Maßnahmen zur Aufwertung vorhandener Biotopflächen nachrangig/u. U. bzw. mittelbar wirksam zum Ausgleich und Ersatz für die Beeinträchtigung des Bodenpotenzials.

Die meisten der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz des Eingriffs sind solcherart, wie sie entsprechend dem BNatSchG § 15 Abs. 3 vorrangig durchzuführen sind: Entsiegelung (M3, wenn auch kleinflächig), Wiedervernetzung von Lebensräumen (M2, Erhalt und Verbreiterung von Wegesäumen) sowie Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen (M1, M5, M6).

Die Entbuschung als Teil der Maßnahme M1 ist eine Maßnahme, die die mageren Wiesen fördert. Die Verdrängung der Wiesen durch Schwarzdorn etc. wird zurückgenommen und diese zukünftig durch Beweidung und regelmäßige Nachpflege offengehalten. Dadurch kann sich auf aktuell verbuschten Bereichen wieder Magerrasen bzw. Wiese entwickeln (je nach Standort). Dies kommt ebenfalls zahlreichen Insektenarten zugute, die auf den blütenreichen Magerrasen leben sowie bodenbrütenden Vögeln. Für Vögel und andere Tierarten, die auf Gebüsche und Bäume angewiesen sind, werden solche Strukturen in ausreichender Menge belassen, sodass im Geltungsbereich insgesamt weiterhin ein Mosaik verschiedenster Lebensräume vorhanden ist. Stehendes Totholz der abgestorbenen Obstbäume, welches auf der Fläche verbleibt, bietet vielerlei Tieren und Pflanzen wie z. B. Flechten und Moosen einen immer seltener werdenden Lebensraum. Einige Arten sind sogar auf Totholz spezialisiert. Die Obstbaum-Pflanzungen in Kombination mit der Rücknahme der Gebüsche wird mittelfristig das Landschaftsbild aufwerten. Die neu gepflanzten Obstbäume werden zukünftig zahlreichen Tierarten als Brut- und Nahrungsstelle dienen sowie als Sitzwarten und Lebensraum.

Die Ausbildung breiter blütenreicher Wegesäume (M2) bietet vielen Faltern eine Nektarquelle (Blüten) während ihrer gesamten Flugphase und ebenso anderen Insekten und Bodenlebe-

wesen einen wenig gestörten Lebensraum. Säume haben immer auch eine Vernetzungsfunktion und sind vor allem für Kleintiere eine Verbindungselement. Außerdem gestalten blütenreiche Wegesäume das Landschaftsbild positiv. Der Wanderweg des Pfälzerwald-Vereins e. V., der an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs entlang führt, wird durch den Wegesaum attraktiver. Hinzu kommt eine positive Wirkung auf den Boden, da die Trittbelastung durch Beweidung wegfällt und kein Eintrag von Kot, Dünger oder Pestiziden erfolgt.

Die extensive Beweidung bzw. Bewirtschaftung der gesamten Weiden im Geltungsbereich (M5 und M6) stellen Vermeidungsmaßnahmen dar, die sich neben der Schonung der Vegetation positiv auf den Boden auswirken, da auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden verzichtet wird. Die Vermeidungsmaßnahmen ermöglichen es, das für den Biotopkomplex in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz formulierte Schutzziel „Erhalt, Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Magergrünland“ weiterhin zu verfolgen.

Die Einzäunung der Quellbereiche in der Weide (M4) vermeidet zukünftig Trittbelastung und ermöglicht eine natürliche Entwicklung dieser kleinräumigen Nassbiotope. So bleiben diese Bereiche mit meist ganzjährig stehendem Wasser dauerhaft erhalten und bieten sauberes Trinkwasser für Vögel und andere Tiere. Außerdem dienen sie potenziell als Laichplätze für Amphibien und als Wasserlebensraum für kleinere Tiere. Durch den Schutz dieser Quellbereiche werden die Vorgaben des gültigen FNPs erfüllt. Im Landschaftsplan (1993) waren diese Bereiche dem Pauschalschutz unterstellt (§ 24 LPfIG).

Der Abriss des kleinen Stalls vor dem Gasthof inklusive der Entfernung des Betonfundamentes (M3) ermöglicht nach Auflockerung des Bodens auf der kleinen Fläche von 5 m<sup>2</sup> wieder natürliche Bodenfunktionen inklusive der Belebung des Bodens durch Kleinstlebewesen. Kleinräumig wird auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen zurück gewonnen. Der Abriss wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus durch die Reduzierung der baulichen Kleinstrukturen, die vom ehemaligen Wildpark übrig sind.

## 6 ALTERNATIVEN UND ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

---

### 6.1 Geprüfte Alternativen

Das Gelände des ehemaligen Wildparks eignet sich prinzipiell gut für das Vorhaben, weil eine entsprechende Infrastruktur in Form von ausgebauten Wegen, einer Gaststätte, Parkplätzen etc. schon besteht.

### 6.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einer Fortsetzung der extensiven Beweidung der Grünlandflächen zu rechnen. Verträge, die eine extensive Bewirtschaftung der Weideflächen festlegen, bestehen jedoch nicht. Der Zustand der Umwelt wird sich im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht stark verändern, allerdings ist damit zu rechnen, dass die Verbuschung der Weiden im mittleren und hinteren Bereich zunimmt und die Fläche der Magerwiese bzw. der Fettwiese dementsprechend abnimmt. Die bestehende Gastwirtschaft wird weiterhin nicht bewirtschaftet. Für den Wald im Geltungsbereich werden keine Veränderungen erwartet.

### 6.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche des floristisch und faunistisch wertvollen Magerrasens im oberen Hangbereich durch den Bau der Stelzenhäuser in geringem Maße verkleinert wird. Im unteren Hangbereich kommt es durch den Bau eines Pferdestalls, einer Lauffläche (Paddock) einer Grillkote und mehrerer saisonal aufgestellter Tipis zu einem Verlust der artenreichen Fettwiese. Innerhalb der Sondergebiete bedeutet der Freizeit-Betrieb eine Trittbelastung der Wiesen und Weiden.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird die zunehmende Verbuschung zurückgedrängt. Außerdem wird dauerhaft eine extensive Bewirtschaftung der Weiden gesichert. Der Geltungsbereich erfährt eine landschaftliche Aufwertung durch die Entwicklung von blütenreichen Wegesäumen und die Neupflanzungen sowie die Pflege der etwas verwilderten Streuobstwiese. Die Sickerquellen innerhalb der Weide werden dauerhaft vor Tritt geschützt durch einen festen Zaun.

Der Schotterweg auf der westlichen Grenze des Geltungsbereichs, der einen Lebensraum für wärmeliebende Falter und Heuschrecken darstellt, wird nach dem Ausbau als Feuerwehrezufahrt in ähnlicher Weise wieder hergestellt sein. Durch die Anlage einer Wendefläche wird der Schotterbereich größer. Für den Wald im Geltungsbereich werden keine Veränderungen erwarten.

## 7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

---

### 7.1 Methoden und technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Angaben zu den angewandten Bewertungsmethoden finden sich im Fachgutachten (L.A.U.B. 2013). Im Umweltbericht wurden zusätzlich relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes des Geltungsbereiches erfolgte anhand aktueller Karten (siehe Text) sowie mit Hilfe von Fachportalen im Internet ([www.naturschutz.rlp.de](http://www.naturschutz.rlp.de), [www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de), [www.geoexplorer-wasser.rlp.de](http://www.geoexplorer-wasser.rlp.de)). Die Aufnahme der Biotoptypen und der Nutzung erfolgte durch Begehungen des Untersuchungsgebietes. Für die Bilanzierung der landespflegerischen Maßnahmen bei der Eingriffrealisierung und die Beurteilung der Beeinträchtigungen wurde sich an den Hinweisen zur Eingriffsregelung Rheinland-Pfalz (HVE 1998) orientiert. Darüber hinaus fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.

### 7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Fünf Jahre nach Fertigstellung der baulichen Anlagen bzw. der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils von einer geeigneten sach- und fachverständigen Stelle ein Monitoringbericht zu erstellen, der die im Umweltbericht dargestellten Wirkungszusammenhänge zwischen dem Eingriff und den Landschaftsfaktoren bzw. dem Menschen inkl. menschlicher Gesundheit sowie die Wirkung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen überwacht. Folgendes ist im Rahmen des Berichtes zu überprüfen:

- Positive Wirkung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Arten- und Biotoppotenzial, den Boden und das Landschaftsbild.
- Guter Zustand der Weiden, vor allem der oberen mageren Hangbereiche, und der Sickerquellen.
- Insbesondere ist eine vegetationskundliche Einschätzung der biotopkartierten Flächen notwendig.

## 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

---

Die Gemeinde Nußbach stellt den Bebauungsplan „Bisonranch“ zur Einrichtung und dem Betrieb einer Ranch mit Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmöglichkeit. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Ortsgemeinde Nußbach im Landkreis Kusel.

Die Flächen im Geltungsbereich stehen nicht unter dem Schutz des Naturschutz- oder Wasserrechts bzw. des Denkmalschutzes.

Die Planung steht im Einklang mit den Aussagen des aktuell gültigen *Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV* und dem aktuell gültigen *Flächennutzungsplan 2017*. Die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (M4, M5, M6) im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen (Beweidung, Mahd, auch innerhalb SO I) sowie die Festsetzung der genauen Standorte

der Stelzenhäuser innerhalb SO I zur Vegetationszeit setzen die Vorgaben des FNPs um, v. a. in Bezug auf die beiden dargestellten *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*, von der eine mit SO I überlagert. Damit steht die Planung auch im Einklang mit dem Landschaftsplan von 1993.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt das Vorhaben im ersten Teil ausgehend von den Angaben im Bebauungsplan und bewertet im zweiten Teil die Umwelt im Geltungsbereich des Bebauungsplans und – je nach Schutzgut – darüber hinaus.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Bereich des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der betrachteten Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter, Landschaft und Erholung, Biologische Vielfalt und Tiere in Bezug auf das Vorhaben keine besondere Empfindlichkeit aufweist. Bezüglich der Pflanzen (Vegetation) besteht eine besondere Empfindlichkeit: die biotopkartierten Bereiche der artenreichen Fettwiesen und v. a. der Magerwiesen haben eine hohe Schutzwürdigkeit.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen werden im dritten Teil dieses Umweltberichtes auf der Grundlage von vorliegenden faunistischen Gutachten, Fachplanungen und Fachportalen im Internet beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt ist bei Realisierung des Vorhabens weder bau-, noch betriebs- oder anlagebedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Das Denkmalschutzrecht ist während der Bauarbeiten zu beachten.

Bei einer Realisierung des Vorhabens kommt es allerdings zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Tiere und Pflanzen (Vegetation), die vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden müssen:

Die Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen (Arten- und Biotoppotenzial) betreffen die biotopkartierten artenreichen Wiesen (auf etwa 720 m<sup>2</sup> Fläche durch Überbauung) und einige gefährdete Insekten- und Vogelarten. Artenschutzrechtliche Konflikte, d. h. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind dabei nicht zu erwarten oder können durch die in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Voll- bzw. Teilversiegelung (z. B. Schotter) betreffen ca. 1.145 m<sup>2</sup> ohne den Bestand (Gasthof, Parkplätze und Nebenanlagen). Inklusive des Bestandes (ca. 1.300 m<sup>2</sup>) ermöglicht der Bebauungs-Plan die Überbauung einer Gesamtfläche von ca. 2.445 m<sup>2</sup> Fläche (hpts. Wiese/Weide).

Die Bauvorhaben beeinträchtigen ebenso das Landschaftsbild.

Durch die genannten Maßnahmen M1, M2 und M3 (Entbuschung, Pflanzung von Streuobst, die Entwicklung von artenreichen Wegesäumen sowie der Abriss mit Entsiegelung des kleinen Stalls auf insgesamt ca. 2.000 m<sup>2</sup> großen Teilflächen innerhalb einer etwa 1,7 ha großen Fläche), sowie die Vermeidungsmaßnahmen M4, M5 und M6, die die gesamten Weideflächen betreffen, können die genannten Beeinträchtigungen des Bodens, der Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die aufgezählten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie ihre Wirkungen werden in Kapitel 5 näher beschrieben.

Bearbeitet:

Dr. G. Schorr, Dipl.-Biol.

Odernheim, Februar 2014

## 9 GESICHTETE UND VERWENDETE LITERATUR

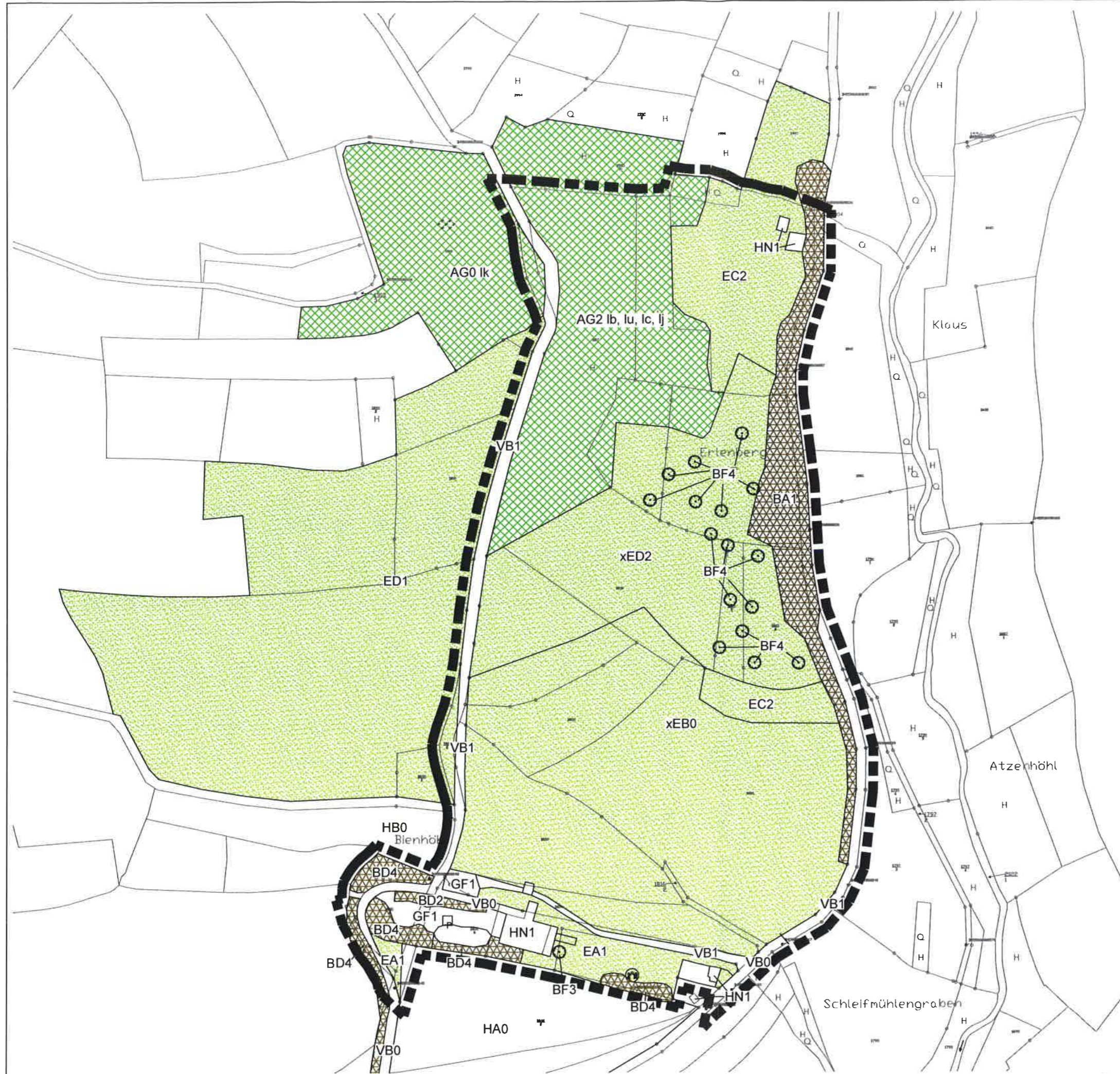
---

### AGAR & FENA 2010

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- BLASE (2010): Die Jägerprüfung. Das Lehr-, Lern- und Nachschlagewerk für Ausbildung und Praxis. Quelle & Meyer Verl., Wiebelsheim.
- GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeiter: Kieler Institut für Landschaftsökologie. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (HG.) (2012): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Donnersbergkreis, Stand 15.11.12.
- GUTSCHKER-DONGUS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Biotoptypen und Nutzung, Karte im Maßstab 1:2.000.
- HELLWIG, H. (2010): unveröffentlichte Feldhamster-Potenzialkarte.
- HELLWIG, H. (2011): Feldhamstervorkommen im Bereich des Windfeld Rheinhessen, November 2011, Bingen.
- HESSEN-FORST (2005): Alfermann & Nicolay 2004: Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L., STRAßER H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung.
- KÖPPEL, J., PETERS, W., WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Ulmer, UTB, 2004.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG, DES MINISTERIUMS DER FINANZEN, DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN UND DES MINISTERIUMS DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013.
- LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) (2003): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – Endfassung vom 06.11.2003.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ) (2010): Naturräumliche Gliederung. Abrufbar im Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/). Abrufdatum Nov. 2013.
- LANIS -LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2011): Biotopkataster. Abrufbar im Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver\\_lanis/](http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/). Abrufdatum Nov. 2013.
- L.A.U.B. (2013): Bisonfarm Nußbach – Dokumentation der zoologischen Erhebungen 2013. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH, Bearbeitung Dr. rer. nat. M. Stoltz, Dipl.-Biol. Kaiserslautern.
- LfUG (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht) (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- LfUG & FÖA (1994): Planung Vernetzter Biotopsysteme, Bereiche Landkreis Kusel. Bearb.: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz & Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz & Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim.

- LRN (Hrsg.: Landespflegeverband Rheinhessen-Nahe e.V.) (2002): Feldhamster – Hinweise für Ausgleichspflichtige und Planer. c/o Hellwig, H.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU) (2011): Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Maßstab 1: 5000. Abrufbar im Internet: <http://www.lgb-rlp.de/bfd5l.html>. Abrufdatum: Nov. 2013.
- LUWG RHEINLAND-PFALZ (2009): Karte mit Wanderkorridoren für Arten des Waldes und des Halboffenlandes.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT) (2010a): Wildkatze (*Felis sylvestris*) – Verbreitung in Rheinland-Pfalz. Kartenausgabe Juni 2010.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT) (2011): Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV). Abrufbar im Internet: <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Grundlagendaten/Natuerliche-Vegetation-HpnV/>. Abrufdatum November 2013.
- LUWG RHEINLAND-PFALZ (2011): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz.
- LUWG RHEINLAND-PFALZ (2012): ARTeFAKT – Arten und Fakten. Abrufbar im Internet unter: <http://artefakt.rlp.de/>.
- LUWG RHEINLAND-PFALZ (Hg): Steckbriefe der FFH-Arten, unter <http://www.naturschutz.rlp.de>.
- LUWG RHEINLAND-PFALZ (Hg): Biotopverbundplanung in Rheinland-Pfalz , abrufbar unter [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de).
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT) (2011). Wasserwirtschaft. Abrufbar im Internet: <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Wasserwirtschaft/>. Abrufdatum November 2013.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (Hg.) (2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, Kaiserslautern.
- PÖU - PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT (1995): Richtwerte für Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau, Hannover 1995, in: Bundesminister für Verkehr (Hg.): Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 714, 1996, Bonn-Bad-Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg.
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DER WWU MÜNSTER (Hg.) (2013): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen – Umsetzungshandbuch für die Praxis, Münster.
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2003): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Kostendateien für Ersatzmaßnahmen.
- WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung Folge 2, 1. Auflage 1993.





**Legende:**

Nach dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Umwelt, Forsten und  
Verbraucherschutz

- AG0 Sonstiger Laubwald aus einer einheimischen Laubbaumart
  - AG2 Laubmischw. aus mehr. vorw. einh. Laubb. o. dominante B.-Art
  - BD2 Strauchhecke, ebenerdig
  - BD4 Böschungshecke
  - EA1 Fettwiese, Flachlandausb. (Glatthaferwiese)
  - EA2 Fettwiese, Mittelgebirgsausb. (Goldhaferw.)
  - EB0 Fettweide
  - EC2 Nass- & Feuchtwiese
  - ED2 Magerweide
  - EE0 Grünlandbrache
  - EE1 Brachgefallene Fettwiese
  - HA0 Acker
  - HB0 Ackerbrache
  - HN1 Gebäude
  - VB0 Wirtschaftsweg
  - VB1 Feldweg, befestigt
- 
- lb Bergahorn
  - lc Buche
  - lk Linde
  - lu Stieleiche

- Grünland
- Laubwald
- Gehölz
- Einzelbaum



<b>Bisonranch</b>				
<b>Biotoptypenkarte</b>				
<b>Auftraggeber</b>				
Bearbeitet: gs	Zeichnung: mes	Maßstab: 1:2.000 / bei A3	Blatt: 1.0	Datum: 06.12.2013


  
**gutschker-dongus**

Hauptstrasse 34  
 55571 Odernheim  
 Fon (06755) 96936-0  
 Fax (06755) 96936-60  
[www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

Plangröße 297\*420



# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BISONRANCH“

DER ORTSGEMEINDE NUßBACH  
FÜR DAS BAUVORHABEN  
PETRA HILDEBRANDT / FRANK  
HILDEBRANDT-WASLOWSKI GBR

VERBANDSGEMEINDE WOLFSTEIN  
LANDKREIS KUSEL

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

ERARBEITET VON:



Hauptstraße 34 | 55571 Odenheim | Tel. (06755) 969360 Fax 9693660 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

VERFASSER:

Dieter Gründonner  
Dipl.-Ing.

ORT/DATUM:

ODERNHEIM AM GLAN, AUGUST 2014

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 Ziel der Aufstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Verfahrensablauf</b>	<b>3</b>
<b>3 Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs .2 BauGB</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB</b>	<b>4</b>

*Hinweise zum Urheberschutz:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## **1 ZIEL DER AUFSTELLUNG**

Der Bisonranchbetreiber WINEMA der Petra Hildebrandt / Frank Hildebrandt-Waslowski GbR strebt mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Nußbach den Ausbau und damit einhergehend die Attraktivierung des ehemaligen Wildparks auf der Gemarkung Nußbach an. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Bisonranch mit Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB dient im Gegensatz zur Angebotsplanung dazu dem Investor bzw. Vorhabenträger der Bisonranch die Realisierung des nachfolgend dargelegten Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zu ermöglichen. Dies sowie die Kostenübernahme seitens des Vorhabenträgers sind gemäß § 12 (1) BauGB in einem sog. Durchführungsvertrag abschließend zu regeln. Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss zur Durchführung des vorliegenden geplanten Vorhabens.

## **2 VERFAHRENSABLAUF**

In seiner Sitzung am 01.10.2013 hat der Ortsgemeinderat von Nußbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB unter Beachtung des § 22 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bisonranch“ beschlossen. Dessen öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 42/2013). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 11.10.2013 sowie die damit einhergehende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.10.2013 bis einschließlich zum 15.11.2013 durchgeführt.

Die Anregungen und Hinweise, die im Zuge dessen eingegangen sind, wurden bei der Erstellung des Planentwurfes gewürdigt und ggf. in die vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet. Die Hinweise, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping), sind im Planungsverfahren in den Entwurf und den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Die Entscheidung über die Abwägung erfolgte mit einem Beschluss der Ortsgemeinderatsitzung am 11.03.2014. In der gleichen Sitzung wurde der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen, die im Zeitraum vom 27.03. bis zum 28.04.2014 durchgeführt wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu keinen Änderungen oder Ergänzungen des Plans, so dass dieser am 10.07.2014 als Satzung beschlossen wurde.

## **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Absatz 6 und § 2 Absatz 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 BauGB sowie der Anlage 1 BauGB.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Flächen überplant, in denen sich teilweise gesetzlich geschützte Biotope bzw. Tier- und Pflanzenarten befinden.

Um insbesondere artenschutzrechtliche Tatbestände im Zusammenhang mit dem Vorkommen von geschützten Tierarten vermeiden zu können, wurden in der ersten Jahreshälfte 2013 zoologische Erhebungen innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt. Vorbehaltlich einer nur geringen Nutzungsintensivierung sowie einer angepassten

## Zusammenfassende Erklärung

Ortsgemeinde Nußbach – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bisonranch“

Platzierung und Dimensionierung von Art und Maß der baulichen Nutzung wurde dabei eine artenschutzrechtliche „Unerheblichkeit“ des Vorhabens festgestellt.

Im weiteren Planungsverlauf erfolgte eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Lage und Ausdehnung der geplanten Stelzenhäuser, Tipi-Zelte und Ställe. Dadurch wurde gewährleistet, dass besonders empfindliche Biotope von Bebauung frei und damit unbeeinträchtigt bleiben. Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Bauvorhaben wurden innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen festgesetzt, die die Lebensraumbedingungen des vorhandenen Arteninventars verbessern und so zu einem Erhalt und teilweise auch zu einer Verbesserung der geschützten und schutzwürdigen Arten und Lebensgemeinschaften beitragen.

### **3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurden sowohl während der frühzeitigen Beteiligung vom 16.10. bis zum 15.11.2013 sowie während der Offenlage vom 27.03. bis zum 28.04.2014 keine Stellungnahmen abgegeben.

### **3.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 11.10. bis zum 15.11.2013 wurde seitens der Kreisverwaltung auf die naturschutzrechtlichen und die brandschutztechnischen Belange hingewiesen. Diese wurden bei der Erstellung des Planentwurfs sowie des Umweltberichtes umfassend berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet.

Weiterhin wurden die Hinweise der Generaldirektion kulturelles Erbe zum Umgang mit archäologischen Funden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der vom Forstamt geforderte Mindestabstand von 30 m von baulichen Anlagen zum Wald wurde mittels einer Baugrenze entsprechend berücksichtigt.

Die von der SGD Süd vorgebrachten Anmerkungen bzgl. Entwässerung, Gewässer- und Bodenschutz wurden in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken beachtet und bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Das Vermessungs- und Katasteramt gab Anregungen bzgl. der Plandarstellung, die vollständig eingearbeitet wurden.

Die Pfalzwerke Netz AG hat auf vorhandene Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches hingewiesen, für dessen Schutz entsprechende Festsetzungen in Plan getroffen wurden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat auf ein erloschenes Bergwerksfeld für Steinkohle hingewiesen, dass allerdings planungsrechtlich nicht weiter beachtet wurde.

Die übrigen Träger brachten während der frühzeitigen Trägerbeteiligung keine beachtlichen Hinweise oder Anmerkungen vor.

Im Rahmen der Offenlage wurde vom 27.03. bis zum 28.04.2014 wurden seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine neuen Hinweise oder Anregungen vorgebracht, die eine Anpassung der Planung erforderlich gemacht hätten.

Die SGD Süd hat darauf hingewiesen, dass im Plan keine Angaben zu Mengen und Schmutzwasserfrachten gemacht wurden und bei einer Erhöhung der Mengen entsprechend Anträge zu stellen sind. In Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken wurde dieser Hinweise als derzeit nichtbeachtlich abgewogen und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Belange der übrigen Behörden wurden umfassend berücksichtigt.

Odernheim am Glan, August 2014

D. Gründonner, Dipl.-Ing.